



DER FEUERWEHRMANN

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

Übung macht den Meister:
Durchführung von Planspielen



„Senioren vor!“



Die Diskussion ist alt, das Problem immer wieder präsent: Wer 60 ist, muss aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden. Laufbahn-Verordnung! 20, 30, 40 Jahre aktiver ehrenamtlicher Dienst, vielfach verantwortliche Führungsaufgaben – Schluss, Aus, Ende: „Altes Eisen“.

Es hat vielfältige Diskussionen gegeben in zurückliegenden Jahren, ob sich die Freiwilligen Feuerwehren, aber auch die gesamte Feuerwehrorganisation im Lande das überhaupt noch leisten kann angesichts der schwieriger werdenden Personalsituation all überall in den Wehren.

Andererseits der Alltag: Die, die da „gesetzesmäßig“ ausgemustert werden aus dem aktiven Dienst und nicht nur eigentlich, sondern tatsächlich noch „voll im Saft“ stehen, warum verzichtet die Feuerwehr auf deren Mitarbeit, Erfahrung, Fachkompetenz? Es gäbe schließlich auch außerhalb des Einsatzdienstes eine Menge zu tun. In den Wehren selbst, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Brandschutzerziehung zum Beispiel, auch bei Brandsicherheitswachen.

Oder auch einfach nur, um in Gesprächen, im Forum Erfahrungen weiterzugeben. Erfahrung ist bekanntlich das, was vielen gut ausgebildeten, mit Theorie vollgestopften Führungskräften fehlt. So zeigt es eben diese Erfahrung.

Darum ist der Entschluss des Landesfeuerwehrverbandes NRW gut, richtig und weitsichtig, eine eigene „Ehrenabteilung“ innerhalb dieses Verbandes zu organisieren. Wie die ausgerichtet und mit Leben erfüllt wird, muss sich zeigen. Aber die Richtung stimmt!

*Wolfgang Hornung
LFV-Pressesprecher*

Inhalt 3/2003

Verband

DFV-Jubiläumsjahr 2003: Mit Ziebs tritt NRW in Ulm an	43
Brandschutz-Bedarfspläne bald als „Regel der Technik“	44
LFV-Vorstand „eröffnete“ ein Jubiläumsjahr	44
Zivilschutzaufgaben des Bundes	45
20 weitere Einsatzleitfahrzeuge für Feuerwehren in NRW	46
Aus den Regierungsbezirken RB Arnsberg	46
Jugendfeuerwehr	48
Musik	49
Termine und Veranstaltungen	50
Leserbriefe	50

Schulung und Einsatz

Ausbildung	
Effektive und zielgerichtete Durchführung von Planspielen	54

Technik

Blickpunkt Sicherheit	61
-----------------------	----

Recht

Förderung des Feuerschutzes durch die Feuerschutzpauschale	64
Beschaffung und Farbgebung für Fahrzeuge des Rettungsdienstes	65
Aus der Normenarbeit	67

Kurz informiert

Optimale Gebietsgrenzen und Erreichbarkeiten für die Feuerwehr	67
--	----

Titelseite: Übung macht den Meister: Durchführung von Planspielen

Foto: Siegfried Korn, Feuerwehr Hattingen

Feuerwehren mit Stoppuhr nach Reken

Reken. Wieder mal rennen Wettkampfgruppen der Freiwilligen Feuerwehren aus NRW und anderen Bundesländern im Kreis Borken (Westmünsterland) gegen die Stoppuhr: Am 17. Mai 2003 findet in Reken die Ausscheidung der internationalen CTIF-Feuerwehr-Wettkämpfe statt, als vorletzter Entscheid für die bundesweite Auswahl anlässlich der DFV-Jubiläumsveranstaltung in Ulm Anfang Juli. Dort im Süden wird dann sieben Wochen später entschieden, wer als deutsche Delegation an den internationalen CTIF-Start geht. Gleichzeitig wird in Reken gekämpft um das vom DFV geschaffene „Bundesleistungsabzeichen des Deutschen Feuerwehr-Verbandes“. Das gibt es für Wettkampfgruppen seit dem Feuerwehrtag 2000, der damals in Augsburg stattfand.

– woh –

Außenantennen nötig

Solingen/Bonn. Handsprechfunkgeräte im 2 m-Band, die z. B. bei der Anfahrt zu Einsatzstellen schon im Fahrzeug benutzt werden, müssen unbedingt an eine Außenantenne anzuschließen sein. Nicht nur, weil sonst gesundheitliche Beeinträchtigungen der Fahrzeugbesatzungen nicht ausgeschlossen werden können. Es könne auch zu „schweren Störungen der Fahrzeugelektronik“ (Motor/Bremsen) kommen, die das Fahrzeug nicht mehr beherrschbar machen. Darauf hat der Fachausschuss „Technik“ des Deutschen Feuerwehrverbandes hingewiesen. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Solinger Feuerwehrchef Dipl. Ing. Frank-Michael Fischer.

– woh –

Eigene Messe für Hochwasserschutz

München. Vom 24.–27. November dieses Jahres wird in München erstmals eine internationale Fachmesse mit Kongress zum Thema „Hochwasservorsorge“ stattfinden. Sie soll auch dem Ziel dienen, international eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erreichen.

– woh –

Gefährdungs-Analyse wird erarbeitet

Düsseldorf/Witten. Terror-Anschläge, Sicherheit, Vorbeugung: In Nordrhein-Westfalen wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse für dieses Land gebildet. Die Leitung ist dem Chef der Berufsfeuerwehr Witten, Branddirektor Hans-Joachim Donner, übertragen worden. Donner ist in Personalunion auch stellvertretender Vorsit-



Branddirektor H.-J. Donner, Witten.

Foto: Hornung

zender der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW. Hintergrund der Arbeit ist es, ein konkretes Verteilungsinstrument für die zusätzlich bereitgestellten neuen Gelder des Bundes für den Bevölkerungsschutz festzulegen. Die Arbeit soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. – woh –

„Taxi-Service“

Moers. Nüchtern, wie Feuerwehr-Amtssprache sein kann: „4. November 2002: Brennendes Taxi kommt bis zur Feuerwache“ vermerkt der Jahresbericht der Feuerwehr der Stadt Moers (ca. 340 Mitglieder Einsatzdienst, davon knapp 100 hauptberuflich) unter dem Stichwort „Besondere Einsätze“. So einen „Service“ hat man fürwahr selten. Bei weiteren 319 Brandeinsätzen im vergangenen Jahr und 522 technischen Hilfeleistungen mussten sich die Moerser wohl selbst zum Ort des Geschehens bewegen.

– woh –

Hersteller arbeiten künftig zusammen

Siegen/Dissen. Einen Kooperationsvertrag haben Ende Januar 2003 die beiden mittelständischen Feuerwehr-Fahrzeughersteller Schlingmann (Dissen bei Os-nabrück) und Schmitz (Wilmsdorf bei Siegen) geschlossen. Die traditionellen Familienunternehmen wollen im Vertrieb, aber auch in der Entwicklung und Produktion zusammenarbeiten, gaben Dirk Schmitz und Heinrich Schlingmann bei der Unterzeichnung des Vertrages vor der Presse bekannt.

Schlingmann baut überwiegend Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge, Tragkraftspitzen-Fahrzeuge und Rüstwagen auf MAN- und Mercedes-Benz-Fahrgestellen, im vergangenen Jahr 186 Stück. Das entspricht nach Werksangaben etwa 20 Prozent Marktanteil. Im Stammwerk Dissen und zwei Zweigbetrieben in Burgstedt bei Chemnitz und Versmold (Kreis Gütersloh) arbeiten derzeit 116 Beschäftigte.

Das Unternehmen Schmitz/Wilmsdorf ist annähernd gleich groß und schreibt ähnliche Produktionszahlen. Allerdings erwirtschaftete es bisher rund die Hälfte des Umsatzes im Export, anders als der künftige Kooperationspartner.

– woh –

LFV trifft Gesprächspartner

Düsseldorf. Am Mittwoch, 4. Juni 2003, wird der Landesfeuerwehrverband zusammen mit Innenminister Fritz Behrens zum parlamentarischen Abend in Düsseldorf einladen. Er möchte mit Abgeordneten des Landtags in ungezwungener Runde über aktuelle Fragen der Feuerwehrorganisation und des Brand- und Katastrophenschutzes reden. Dazu eingeladen sind auch alle Kreisbrandmeister im Lande, die Vorsitzenden der Stadt-/Kreisfeuerwehrverbände, die Leiter der Berufsfeuerwehren und die Sprecher der FF.

– woh –

„Feuerwehr-Senioren“ im Verband präsent

Steinfurt. Einen – vermutlich – weitreichenden Beschluss hat der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes NRW bei seiner ersten Sitzung in diesem Jahr in Burgsteinfurt (Kreis Steinfurt) gefasst: Künftig wird es im Verband einen eigenen Beauftragten für die „Senioren“ in den Feuerwehren geben. Ziel ist eine bessere Betreuung der Kameraden in den Ehrenabteilungen (siehe auch „Forum“ in dieser Ausgabe). Die Arbeit übernehmen wird der Leitende Branddirektor a. D. Alfred Schmölders (Mönchengladbach). Noch offen ist, wie die Maßnahmen künftig konkret aussehen werden bzw. können. Der LFV-Verbandsvorstand jedenfalls steht geschlossen hinter dem Projekt. – *woh* –

„Danke“ ...

Henning von Scheven! Der Apotheker aus Bergneustadt, im Führungsgremium der dortigen Freiwilligen Feuerwehr und langjähriger ehrenamtlicher „Finanzminister“ des Landesfeuerwehrverbandes, feierte in großer Freundes- und Kameradenrunde seinen 50. Geburtstag. Statt Ge-



Foto: Hornung

schenke gab es eine Sammlung für den LFV-Solidaritätsfonds. Ergebnis: Über 4500 €. Klasse! – Auch vom Feuerwehr-Erholungsheim NRW, in Sichtweite seiner Apotheke oben am Berg, gab es zum Jahresende gute Nachrichten: 85 % Auslastung des Hotel- und Pensionsbetrieb in 2002. Da würde mancher private Hotelbetriebs jubeln! – *woh* –

DFV-Jubiläumsjahr 2003: Mit Ziebs tritt NRW in Ulm an

Ulm/NRW. „Schnell, kompetent, zuverlässig“ – mit diesem Motto tritt der Deutsche Feuerwehrverband Anfang Juli dieses Jahres zu seiner Jubiläumsveranstaltung zum 150-jährigen Bestehen in Ulm an. Im Verlauf der festlichen Veranstaltung wird auch der Nachfolger von DFV-Präsident Gerald Schäuble gewählt – und ein Vizepräsident für den Bereich Freiwillige Feuerwehren. Dafür setzt der Landesfeuerwehrverband NRW auf Kompetenz und Zuverlässigkeit: Der Verbandsvorstand hat auf seiner Sitzung in Burgsteinfurt Mitte Januar einstimmig den Arnsberger Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs (43) aus Schwelm nominiert. Mit ihm will der Landesverband NRW erstmals wieder seit Jahrzehnten beim Deutschen Feuerwehrverband unmittelbar im Führungskreis mitsprechen.

Während der ausführlichen Diskussion im LFV-Verbandsvorstand über die Bewerbung von Ziebs für dieses – zusätzliche – zeitaufwendige Ehrenamt gab es manche wohlmeinenden Warnungen zu dieser Kandidatur von langjährig erfahrenen Verbandsfunktionären, z. B. vom Ehrenvorsitzenden Klaus Schneider. Schließlich seien verschiedene Kandidaturen aus NRW in der Vergangenheit aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im DFV gescheitert. Hartmut Ziebs will es trotzdem versuchen – und fand dafür die uneingeschränkte Unterstützung des gesamten NRW-Verbandsvorstandes.



Hartmut Ziebs

Für den „Präsidenten-Stuhl“ und damit als Schäuble-Nachfolger bewirbt sich der derzeitige Vizepräsident Hans-Peter Kröger aus Schleswig-Holstein. Wie im Vorfeld der Wahlen zu hören ist, gilt seine Kandidatur als aussichtsreich, zumal (bislang) offenbar kein Mitbewerber antritt. *Wolfgang Hornung*

*Sitzungs-Marathon
zum Jahresbeginn:
Fast sieben Stunden
tagte der LFV-Vorstand
Mitte Januar in
Burgsteinfurt unter
Vorsitz von Verbands-
chef Walter Jonas
(links). Rechts Feuer-
schutz-Inspekteur Jür-
gen Kornfeld, in der
Mitte Vorstands-Vize
Toni Mertens.
Foto: Hornung*



Brandschutz-Bedarfspläne bald als „Regel der Technik“

Kommunale Brandschutzbedarfspläne als gesetzliche Forderung nach FSHG, noch sind sie längst nicht überall verabschiedet. Jetzt macht das Innenministerium als oberste Kommunalaufsicht im Lande verstärkt Druck – und schon scheint der erste Rechtsstreit bevorzustehen. Eine kreisangehörige Stadt im Ennepe-Ruhr-Kreis will von allgemein anerkannten Standards bei Hilfsfristen nichts wissen, ihre eigenen Regeln aufstellen und sich da auch nicht von der Aufsicht hineinreden lassen. Weder vom Arnberger Regierungspräsidenten noch vom Innenminister. Insider berichten: „Es funkt mächtig.“

Die Kommune hatte auf der Basis eines externen Gutachtens in ihren Bedarfsplan geschrieben, als Schutzziel reiche es, wenn die Freiwillige Feuerwehr mit einer Staffel (1:5) nach 10 Minuten am Brandort sei, und das in 70 Prozent aller Fälle. Das sah die Bezirksregierung in Arnberg ganz anders und wies diese Qualitätsbeschreibung für die örtliche Feuerwehr zurück: Es bleibe beim 8-Minuten-Schutzziel, und unter einem Erreichungsgrad von 90 Prozent gehe überhaupt nichts.

Soweit die derzeitigen Fronten – Ende offen.

Möglicherweise werden solche Streitigkeiten über Sicherheitsstandards und

Eingreifzeiten schon recht bald der Vergangenheit angehören. Die vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes) arbeitet an einer Richtlinie für eine risiko-angepasste Schutzziel-Definition. Weil naturgemäß der „kritische Wohnungsbrand“ in einem Mehrfamilienhaus anders zu beurteilen ist als z. B. in einem Altenheim. Grundlage für diese vfdb-Expertise sind Richtlinien/Expertisen von NL-Feuerwehrexperthen.

Ende dieses Jahres spätestens soll diese vfdb-Richtlinie in Deutschland verbindlich vorliegen. Und die gilt dann naturgemäß als „Regel der Technik“ – für Brandschutz-Bedarfspläne! – woh –

LFV-Vorstand „eröffnete“ ein Jubiläumsjahr

Steinfurt. Gut terminiert war aus lokaler Steinfurter Sicht die erste Sitzung des Verbandsvorstands in diesem Jahr: Sie fiel just auf den Tag der feuerwehr-internen Auftaktveranstaltung mit Musik und Tanz zum 125jährigen Bestehen. Als der stimmungsvolle Rummel losging, waren die Tagungsteilnehmer nach anstrengender Sitzung längst wieder auf dem Heimweg.

Allerdings: Im historischen Ambiente des alten Burgsteinfurter Ratsaals hatte diese Jahresauftakt-Sitzung ein besonderes Flair. Zumal es inhaltlich – Vergangenheit hin, Gegenwart her – u. a. um die Zukunft der Feuerwehrarbeit und einen entsprechenden „Zukunfts-Workshop“ noch im Monat März ging.

Jedenfalls waren die Steinfurter Jubiläums-Feuerwehr und ihr Kreisbrandmeister Wolfgang Elfers, der selbst gebürtiger Burgsteinfurter ist, ausgezeichnete Gastgeber. Interessierte Zuhörer fand auch Bürgermeister Franz-Josef Kuß, der den Vorstandsmitgliedern die geschichtsträchtige Stadt vorstellte. Und KBM Elfers setzte schließlich das berühmte „i-Tüpfelchen“, als er die Versammlung höchstpersönlich zum Mittagessen im Schatten des fürstlichen Wasserschlosses einlud und damit Danke sagte für die langjährige gute Zusammenarbeit. – woh –



Ein Erinnerungsgeschenk überreichte Verbandschef Jonas Stadtbrandinspektor Bernd Pohl (rechts). Kleines Bild links KBM Wolfgang Elfers.

Foto: Hornung

Zivilschutzaufgaben des Bundes

– Eine aktuelle Stellungnahme –

Die Abgeordnete des Deutschen Bundestages Dr. Gesine Löttsch hat folgende Anfrage an die Bundesregierung gerichtet:

Wie ist der Stand der Realisierung der vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Koordinierungsstelle für großflächige Gefährdungslagen, zum Ausbau der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ), zur Warnung und Information der Bevölkerung und zur Unterstützung der bürgerchaftlichen Selbsthilfe aktuell einzuschätzen?

Der Parlamentarische Staatssekretär des Innenministeriums Fritz Rudolf Körper hat am 8. Januar 2003 – Bundestagsdrucksache 15/337 – folgende Antwort im Namen der Bundesregierung abgegeben:

„1. Koordinierungsstelle für großflächige Gefährdungslagen

Mit den Ländern hat sich der Bundesminister des Innern, Otto Schily, Anfang Juni 2002 in der IMK auf eine neue Rahmenkonzeption für den Zivil- und Katastrophenschutz verständigt („Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“). Das neue Rahmenkonzept fordert insbesondere ein gemeinsames Krisenmanagement durch Bund und Länder bei außergewöhnlichen, national bedeutsamen Gefahren- und Schadenlagen. Gefordert werden insbesondere neue Koordinierungsinstrumentarien für ein effizienteres Zusammenwirken des Bundes und der Länder, insbesondere eine verbesserte Koordinierung der Informationssysteme, damit die Gefahrenabwehr auch auf neue, außergewöhnliche Bedrohungen angemessen reagieren kann. In Umsetzung dieses Beschlusses baut das BMI jetzt die Koordinierungsstelle für großflächige Gefahrenlagen aus; zu ihr gehört die gemeinsame Melde- und Lagezentrale von Bund und Ländern (einsatzbereit ab 1. Oktober 2002) mit dem Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS), das als offenes Informationssystem seit dem 15. Mai

2002 und als Datenpool für das Krisenmanagement von Großkatastrophen Anfang 2003 einsatzbereit ist. Die Koordinierungsstelle soll insbesondere auch als Zentrum für Ressourcennachweis (insbesondere Engpassressourcen) in Bereitschaft stehen und Hilfsangebote aus dem Ausland zentral bündeln und steuern. Die IMK hat im Übrigen den Arbeitskreis V jetzt beauftragt, nach Auswertung des Hochwassergeschehens im Sommer 2002 durch die Länder zu prüfen, in welcher Weise der Bund bei großflächigen Gefahrenlagen Informations- und Koordinationsfunktionen zur Unterstützung des Krisenmanagements der Länder verstärkt vorhalten bzw. wahrnehmen soll. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

2. Ausbau der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ)

Das Ausbildungs- und Übungsangebot an der AKNZ ist nach den Anschlägen des 11. September 2001 deutlich aufgestockt worden. Das Seminarangebot ist insbesondere verstärkt worden für: Krisenstäbe der Kreis-/Stadtverwaltungen, Regierungspräsidien und Landesregierungen; Planspiele zum Üben des Zusammenwirkens der verschiedenen Verwaltungsebenen und Fachbehörden (Land, RP, Kreis etc.); Planübungen für die Technischen Einsatzleitungen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen; Veranstaltungen für Landräte/Oberbürgermeister zur Sensibilisierung für die Thematik zivile Sicherheitsvorsorge. Die AKNZ ist im Übrigen beteiligt an der Gestaltung und Durchführung eines neuen Master-Studiengangs „Katastrophenvorsorge/Katastrophenmanagement“, der im Wintersemester 2003 von der Universität Bonn angeboten wird. Im Übrigen besteht schon jetzt eine enge fachlich-inhaltliche Abstimmung zwischen der Bundesakademie und entsprechenden Einrichtungen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr (Ziel: „modulare Ausbildung“).

3. Warnung und Information der Bevölkerung

Die Inbetriebnahme des neuen satellitengestützten Warnsystems (SarWaS)

erfolgte bereits knapp vier Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001, nämlich im Oktober 2001. Das Warnsystem ermöglicht die Weitergabe von Warnmeldungen via Satellit innerhalb von 20 Sekunden und erlaubt damit eine sehr schnelle Warnung der Bevölkerung über den Rundfunk und die anderen nachstehend aufgeführten Medien.

Nach dem erfolgten Anschluss der ARD-Rundfunkanstalten wurden nunmehr auch 45 Private Radio-/Fernsehanbieter an das SatWaS angeschlossen. Dazu gehören auch die Mediendienste Bayerische Lokal Radioprogramme (BLR) und Radio NRW, bei denen 45 bzw. 44 weitere Lokalsender angeschlossen sind.

Die Ausrüstung der 16 Lagezentren der Länder mit Sendeeinrichtungen des SatWaS zur raschen Übermittlung von Amtlichen Gefahrendurchsagen und Warnmeldungen an den Rundfunk sowie die Lagezentren der Nachbarländer ist im Herbst 2002 abgeschlossen worden. Die beiden Presse-Agenturen DPA und AFP wurden im August 2002 an das SatWaS angeschlossen.

Mit dem Anschluss eines türkischen Radioanbieters, der den Großraum Berlin und das Rhein-Neckar-Gebiet versorgt, wird erstmals ein Hörerkreis ausländischer Mitbürger direkt an SatWaS angebunden.

Als Pilotversuch läuft derzeit der Anschluss des Internet-Anbieters T-Online. Parallel dazu finden ergänzende Feldversuche/Pilotprojekte zur unmittelbaren Warnung der Bevölkerung statt (Mobilfunk, Alarmfunkuhren etc.). Das BMI prüft derzeit den Aufbau eines neuen modernen Sirensystems sowie die Möglichkeit der Alarmierung über Festnetztelefon („Weckeffekt“).

4. Unterstützung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe

Die Unterstützung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe ist ein wesentliches Dienstleistungsangebot des Bundes im Rahmen der „Neuen zivilen Sicherheitsarchitektur“ und damit wesentliche

Aufgabe auch des neuen Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die Erste-Hilfe-Breitenausbildung der Bevölkerung wird seit 1. Oktober 2002 wieder aus Bundesmitteln gefördert. Die entsprechenden Ausbildungskonzepte sind zusammen mit den Hilfsorganisationen und dem Deutschen Feuerwehrverband erarbeitet worden. Im Übrigen bietet das o.g. offene Internetportal deNIS den Bürgern vielfältige Hinweise zum Verhalten in Gefahrenlagen.

Der Bund hat gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Hilfsorganisationen schnell eine der neuen Bedrohungslage angemessene Strategie entwickelt und zügig mit deren Umsetzung begonnen. Die Umsetzung in den angesprochenen Aufgabenfeldern ist weit fortgeschritten. Der Bund nimmt seine Zivilschutzaufgabe sehr ernst.“

Dr. Klaus Schneider

20 weitere Einsatzleitfahrzeuge für Feuerwehren in NRW – Vier Millionen Euro aus Anti-Terror-Paket

Nordrhein-Westfalen setzt sein zweites Anti-Terror-Paket weiter um: Die Feuerwehren bekommen 20 neue Einsatzleitfahrzeuge. Dafür stellt die Landesregierung jetzt den Kreisen und Städten zusätzliche vier Millionen Euro bereit. „Trotz schwieriger Haushaltslage investieren wir in moderne Ausrüstung. Es ist wichtig, die Menschen vor den anhaltenden Gefahren zu schützen“, erklärte Innenminister Dr. Fritz Behrens in Düsseldorf.

Die Feuerwehr-Fahrzeuge sind mit umfangreicher und moderner Kommunikationstechnik ausgerüstet. Schneller Informationsaustausch und eine gemeindeübergreifende Koordinierung bei Großeinsätzen ermöglichen schnelleres und effektiveres Handeln im Einsatzgebiet. Das Geld stammt aus dem zweiten Anti-Terror-Paket des Landes und wird

von den Bezirksregierungen nach Bedarf verteilt.

Bereits im vergangenen Jahr hatte der Innenminister insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage nach dem 11. September zwei Millionen Euro für die ersten zehn Fahrzeuge bereitgestellt. Diese Technik wird derzeit beschafft und zwar in den Kreisen Borken, Höxter, Märkischer Kreis, Herford, Wessel, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, sowie in den Städten Gelsenkirchen, Bochum und Krefeld. „Wir wollen auch in Zukunft die Ausrüstung der Feuerwehren verbessern“, erklärte Innenminister Behrens. Bis zum Jahresende 2004 soll jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen über ein neues und modernes Einsatzleitfahrzeug verfügen.

*Monika Wiswe
Innenministerium NRW*

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

Landrat zu Gast bei den EN-Feuerwehren

Günter Siwiza zum Ehrenmitglied ernannt

Ennepe-Ruhr-Kreis. Der Kreisfeuerwehrverband hatte geladen, und viele sind gekommen. Der neue Landrat Dr. Arnim Brux, Stellv. Landrat Rainer Kaschel, Breckerfelds Bürgermeister Klaus Baumann, Kreisdirektor Wolfgang Becker, Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs – sie alle kamen neben den Wehrführern der EN-Feuerwehren und weiteren Funktionsträgern zum Neujahrsempfang 2003, der traditionell in Breckerfeld stattfindet.

Zu Beginn eine Überraschung für Günter Siwiza (75) von der Feuerwehr Sprockhövel, dem für jahrzehntelanges Engagement für den Kreisfeuerwehrverband die Ehrenmitgliedschaft angetragen wurde. Der Verbandsvorsitzende, Kreisbrandmeister Rolf-Erich Rehm, übergab dem sichtlich überraschten Senior die Ernennungsurkunde. Siwiza war 18 Jahre lang Wehrführer in Sprock-

hövel und mehr als zehn Jahre lang auch Stellv. Kreisbrandmeister. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst 1988 war er aktiv, um etwa die Brandschutzerziehung im EN-Kreis aufzubauen. Noch heute ist er als Sprech-

er der Ehrenabteilungen auf Kreisebene tätig.

Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs erklärte, die Zusammenarbeit zwischen Kreisen, Bezirksbrandmeister und Bezirksregierung werde intensiver, um gegenseitig voneinander, von dem Know-How anderer und von Synergieeffekten zu profitieren. Ziebs: „Je enger unsere Zusammenarbeit ist, um so besser werden für uns alle die Ergebnisse. Wir sind auf jeden Fall auf dem richtigen Weg!“

cs



V. l.: Landrat Dr. Arnim Brux, Kreisbrandmeister Rolf-Erich Rehm, Ehrenmitglied Günter Siwiza und Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs.

Praxisorientierte Ausbildung

Sprockhövel. Im Dezember 2002 führte die Löschgruppe Obersprockhövel in Eigeninitiative eine Ausbildung im RISC Rotterdam durch. Die Ausbildung gliederte sich in zwei Teile:

1. Industriebrandbekämpfung – Brände in den Brandklassen B und C.
2. Innenangriff mit PA – Brände der Brandklasse A.

Zu Beginn des ersten Teiles musste ein Pumpenbrand (unter Druck ausströmende brennende Flüssigkeit) mit Pulverlöscher gelöscht werden. Hierbei galt es, die in der Theorie vermittelte Taktik in die Praxis umzusetzen. Dabei wurden auch z.T. schmerzliche Erfahrungen über die Gefahr einer schlagartigen Rückzündung gesammelt. Diese Erfahrungen konnten dann bei den nächsten Übungen in Verbindung mit Strahlrohren zur Kühlung der heißen Oberflächen direkt wieder umgesetzt werden.

Praktisch wertvoll erwies sich auch die nächste Übung, bei der ein mit Flammen beaufschlagter Flüssiggastank (z.T. mit geöffnetem Sicherheitsventil) effektiv gekühlt werden musste. Hier galt es, die erforderliche Wassermenge zu ermitteln, die Strahlrohre sicher zu positionieren und effektiv zu handhaben. Nebenher wurden Maßnahmen bei Gasleckagen, die im späteren Verlauf der Übungen vorkamen, besprochen. Ein Highlight der Übungen war der so genannte „Rotterdam Samba“ – das Vorgehen mit Hohlstrahlrohren, um eine Flamme einzufangen und wegzudrücken. Diese Einsatzvariante begeisterte durch ihre Effizienz und sorgte für Erheiterung, wenn ein Trupp mal wieder „aus dem Takt“ gekommen war. Es folgten mehrere Übungen mit dem „Rotterdam Samba“, bei denen es galt, Menschen zu retten, Ventile abzuschließen und die Brandausbreitung zu verhindern.

Die Abschlussübung des ersten Teiles fand in einer Industrieanlage über drei Geschosse statt, bei der die zuvor gewonnenen Kenntnisse der Einsatzvarianten und -möglichkeiten taktisch sinn-

voll und vor allen Dingen sicher umzusetzen waren. Im ersten Teil machte sich die mangelnde praktische Erfahrung bei Bränden in den Brandklassen B und C, insbesondere bei Austritt unter Druck stehenden Flüssigkeiten oder Gasen, bemerkbar. Nach den anfänglichen Fehlern konnte man dem Ausbilder in seiner Philosophie, dass „in 90 % der Fälle (in der Brandklasse B) die Feuerwehr für eine Schadensausweitung sorgt“, eigentlich nur zustimmen.

Die Übungen führten zu einer defensiveren Taktik bei den Führungskräften – das Verlangen eines schnellen Löscherfolges wich der obersten Priorität der eigenen Sicherheit, jedoch zu einer offensiveren Taktik bei den vorgehenden Trupps – die subjektive Angst vor Feuer wich dem objektiven Respekt.

Der zweite Teil der Ausbildung beschäftigte sich „mit dem täglichen Brot“ einer öffentlichen Feuerwehr: Mit dem Innenangriff unter PA.

Hier galt es, verschiedene Szenarien, hervorragend dargestellt in mehreren untereinander verbundenen Containern, nacheinander zu bewältigen. Die Übungen im Einzelnen:

1. Wohnungsbrand über zwei Geschosse

2. Kellerbrand

3. Wohnungsbrand in einem Obergeschoss.

Die Übungen wurden ohne Kommunikations- und Beleuchtungsmittel durchgeführt, um einen immer noch sicheren Atemschutzeinsatz der Trupps, bei Ausfall der Technik, zu gewährleisten.

Bei der ersten Übung kam es zu einer Häufung von einsatztaktischen Fehlern bei den vorgehenden Trupps, die eine erfolgreiche Personenrettung unmöglich machten, zu einer Schadensausweitung führten und die eigene Sicherheit erheblich gefährdeten. Nach einer längeren Einsatznachbesprechung mit einigen Kreidezeichnungen auf dem Asphalt vor der Übungsanlage zu den Themen Löschtaktik, Rauchausbreitung, Absuchen von Räumen sowie sichere Einsatztaktik konnten bei den nächsten Übungen die aufgetretenen Fehler ausgemerzt und der Einsatzerfolg erheblich gesteigert werden.

Hierbei zeigte sich deutlich die Notwendigkeit einer solchen Ausbildungsmaßnahme, insbesondere wenn man dadurch die Schlagkraft einer Gruppe so immens steigern kann.

Nach der Auswertung der Übungen steht die Erkenntnis, dass ein vielfaches



Mehr an modernster Technik auf keinen Fall das auffängt, was eine falsche und fehlerhafte Einsatztaktik an Gefährdung für die zu rettenden Personen, aber auch an Gefährdung unserer eigenen Trupps im Innenangriff mit sich bringt. Oft helfen schon relativ kleine Veränderungen, wie z.B. die Verwendung von vernünftigen Strahlrohren oder die Möglichkeit, einen weiteren Trupp mit PA auszurüsten, um die Sicherheit herzustellen.

Insgesamt war diese praxisorientierte Ausbildung sehr erfolgreich.

Nun gilt es darauf aufzubauen, die erworbenen Erfahrungen zu festigen und im Einsatz umzusetzen.

Martin Fuchs



Jugendfeuerwehr

Landesjugendzeltlager 2003 lockt nach Delbrück

Selbst noch jung und doch schon Ausrichter des großen Zeltlagers der nordrhein-westfälischen Jugendfeuerwehren im Jahre 2003: Die Jugendfeuerwehr Delbrück (Kreis Paderborn) wurde 1998 nach mehreren vergeblichen Anläufen gegründet, zählt heute über 50 Mitglieder und wird von 13 Betreuerinnen und Betreuern begleitet. Jährlich verstärken nun drei bis vier Neuzugänge aus der Jugendfeuerwehr die Einsatzabteilung. Doch nicht nur die Jugendfeuerwehr feiert 2003 einen ersten, „runden“ Geburtstag: Auch die Freiwillige Feuerwehr Delbrück begeht ein großes Jubiläum, wurde sie doch vor 125 Jahren gegründet.

So wird vom 30. 4. bis zum 4. 5. 03, einem langen Wochenende wegen des Maifeiertages, zum Landesjugendzeltlager nach Delbrück geladen. Der Zeltplatz grenzt an ein wunderschönes Waldgelände. Ebenfalls befinden sich ein Hallenbad, ein Abenteuerspielplatz und ein Sportgelände in unmittelbarer Nähe. Au-

ßerdem werden Fußball-, Basketball- und Volleyballturniere angeboten.

Nach der Anreise am Mittwoch besteht am Donnerstag die Möglichkeit, die Leistungsspanne der DJF zu erwerben. Weiterhin sind ein Lagerabend mit Disco, Stockbrothbacken und Lagerfeuer geplant. Am Freitag gibt es dann „Feuerwehr zum Anfassen“ mit einem Erlebnismittag für Kinder und Jugendliche. U. a. wird der Mini-Löschzug vorgeführt. Am Samstag kommt die „Falcon-Gruppe“ aus Schottland zu Besuch, die Höhenartistik bieten wird, darunter Sprünge von einem 25 m hohen Turm in ein 3 m tiefes Wasserbecken. Am Sonntag gibt es noch einen großen Festumzug aller Feuerwehren. Für die Lagerteilnehmer steht im übrigen abzelten und die Beendigung des Lagers an. Auf Wunsch werden ihnen für die möglicherweise lange Rückreise Lunchpakete ausgehändigt. wg

Mehr Informationen unter:

<http://www.feuerwehrmann.de/jugend/Neues/Landesjugendzeltlager.htm>

„Der Feuerwehrmann“ gehört in die Hand eines jeden Feuerwehrangehörigen

Brandschutzerziehung tut not!

Zigarettenkippe löste Großfeuer in Hagen aus

Schadenshöhe jetzt „mehrere Millionen Euro“

Hagen. (tob) Eine Zigarettenkippe löste vermutlich den Großbrand aus, bei dem in der Nacht zu Donnerstag eine Tanzschule in Hagen ausbrannte. Die 800 Quadratmeter große Fläche wurde verwüstet. Außerdem waren mehrere Geschäfte, Praxen und Wohnungen in Mitleidenschaft gezogen worden. Nach den bisherigen Erkenntnissen der Brandermittler entstand das Feuer in einem Papierkorb, der im Büro der Tanzschule stand. Somit scheiden Selbstentzündung oder ein technischer Defekt als Ursache aus.

Westfalenpost vom 5.10.2002

Musik

Gold-Musiker bildeten sich fort

Rietberg. 24 Teilnehmer aus Feuerwehr-Spielmansszügen aus ganz Nordrhein-Westfalen beteiligten sich Anfang Februar an einem Fortbildungslehrgang für Inhaber des Musik-Leistungsabzeichens des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen in Gold in Rietberg-Westerwiehe. Vorbereitet wurde der Wochenendlehrgang von Horst Richter (Ostenfeld) vom Fachausschuss „Musik“.

Ziel des Lehrgangs war es, den Teilnehmern drei neue Musikstücke vorzustellen und anschließend auch einzuüben. Die musikalische Leitung hatte Heinz-Hermann Dreisewert (Neuenkirchen). „Ich bin mit den Ergebnissen des Wochenendes sehr zufrieden“, lautete seine abschließende Zusammenfassung. Unterstützt wurde Dreisewert bei der Ausbildung von Thorsten Zywiets (Ostenfelde), Reiner Peitsch (Stolberg) und Hermann-Josef Nürnberg (Warstein).

Nach einer kurzen Vorstellung der Ausbilder erfolgte die Einteilung der Lehrgangsteilnehmer in einzelne Gruppen, damit so die einzelnen Stücke eingeübt werden konnten. Begonnen wurde mit dem für Spielmannszüge ungewöhnlichen Stück, der Filmmusik von Miss Marple in der Bearbeitung von Steffi Boonke. Bereits nach kurzer Zeit waren die Gruppen soweit, dass die Orchester-



Ausbildung der Trommler von Rainer Peitsch

probe stattfinden konnte. Obwohl die Musiker in dieser Zusammensetzung noch nie zuvor geübt hatten, war das Ergebnis hervorragend, so dass die Musiker mit dem zweiten Stück begannen. Nun lautete die musikalische Herausforderung für die 24 Männer und Frauen das Stück „Rio Bravo“ in der Originalkomposition von P. H. Wolters. Wieder wurde zuerst in Gruppen geübt, bevor das Lehrgangsorchester sich ver-

suchte. Als auch hier der musikalische Erfolg vermeldet wurde, begannen die Musiker das letzte Stück, den Marsch „Jubelklänge“ im Arrangement von E. Merten und N. Bleifuß einzustudieren.

Nachdem der musikalische Teil des Lehrgangs abgeschlossen war, stand vor allem der Erfahrungsaustausch der Teilnehmer im Mittelpunkt des Lehrgangs. So tauschten die Musiker wieder einmal zahlreiche Tipps in Sachen Musik aus, um diese vor Ort auszutauschen. Ebenfalls wurden von Organisator Horst Richter neue Literatur für Spielmannszüge vorgestellt.

Zum Abschluss des Lehrgangs erfolgte noch eine Diskussionsrunde, bei der sich die Teilnehmer für die Art und Weise des Lehrgangs aussprachen. „Nur wenn wir uns stetig fortbilden, haben wir eine Chance, unsere Musik zu verkaufen“, lautete das Fazit einer der Teilnehmer. *fk*



Ausbildung von Flötisten durch Thorsten Zywiets

Landeswertungsspiele der musiktreibenden Züge des Landesfeuerwehrverbandes

Nordrhein-Westfalen

Sonntag, 4. Mai 2003 in Gescher

Ausführlicher Vorbericht in der nächsten Ausgabe.

Termine und Veranstaltungen

7. November 2003

Sechste Jahrestagung der Fachberater Seelsorge des Landesfeuerwehrverbandes NRW

Information: KBM Heinz Tenspolde · Theodor-Heuss-Straße 24 · 48691 Vreden

Terminplanung

2003		
4. Mai	Landeswertungsspielen	Gescher
10. Mai	Brandschutztechnikerseminar	Bergneustadt
10. + 11. Mai	Führungsseminar im FEH	Bergneustadt
17. Mai	Intern. CTIF-Feuerwehr-Wettkämpfe	Reken
4. Juni	Parlamentarischer Abend	Düsseldorf
19. Juli	Brandschutztechnikseminar	Bergneustadt

Leserbriefe

Leserbriefe geben die Meinung der Verfasser wieder. Die Redaktion behält sich Änderungen und Kürzungen vor.

Rechtswidrige Verlagerung der Kosten für fehlende Bereitschaft auf die Kommunen

– Die Feuerwehr soll Bereitschaftsdienst auf Straßen sicherstellen, aber ohne Kostenersatzanspruch!

Die von Fischer in seiner Abhandlung¹⁾ aufgeworfenen Rechtsfragen zur o.a. Problematik und die sich in Bezug auf die Erstattung der Einsatzkosten der Feuerwehr ergebenden Konsequenzen haben zu heftigen Diskussionen geführt.

Wenn die Feuerwehren tatsächlich im Wege der Amtshilfe oder gar in Wahrnehmung originärer Aufgaben nach FSHG tätig werden und die Feuer-schutzträger dann lediglich Auslagener-satz oder sogar auch diesen nicht mehr beanspruchen können, auch gegenüber Versicherungen der Verursacher be-stünden dann keine Ansprüche mehr, dann dürfte der Vorwurf berechtigt sein, dass wieder einmal Aufgaben und die daraus erwachsenen Kosten auf die Kommunen verlagert werden, weil das Land nicht bereit ist, die notwendigen Mittel für seine eigenen Aufgaben bereit zu stellen. Aber handelt es sich bei der Beseitigung von Ölspuren oder anderen gefährlichen Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen durch die Feu-erwehren auf Anforderung der Polizei tatsächlich um Amtshilfe?

Zunächst liegt die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der öf-

fentlichen Straßen beim Straßenbaulast-träger²⁾.

Wie Fischer zutreffend ausführt³⁾, liegt eine weitere Zuständigkeit für die Si-cherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nach § 44 Abs. 2 S. 2 StVO bei der Polizei. Wenn die Polizei die Feu-erwehr in Anspruch nimmt, um eine gefährliche Verunreinigung auf einer Straße zu beseitigen, weil der ordnungs-pflichtige Straßenbaulastträger nicht er-reichbar ist, dann könnte dies Amtshil-fe gem. §§ 4 ff VwVfG mit der Folge sein, dass der Feuerwehr bzw. der Kom-mune, deren Feuerwehr tätig geworden ist, nur die Auslagen zu erstatten wären, die bei dem Einsatz entstanden sind, wie z.B. Ersatz der verwendeten Ölbinde-mittel, nicht aber die Vorhaltekosten für Fahrzeuge usw. gem. geltender Ortssat-zung. Es fragt sich jedoch, ob diese Auslegung dem Sinn der Amtshilfe nach §§ 4 ff VwVfG entspricht. Zu-nächst scheinen die Tatbestandsmerk-male des § 4 Abs.1 VwVfG erfüllt zu sein; denn die Polizei wird bei Gefahr im Verzuge zur Abwehr der bestehen-der Gefahr sowohl für die Straßenver-kehrsbehörde als auch für die Straßen-baubehörde tätig, wenn diese außerhalb

der regelmäßigen Dienstzeit wegen feh-lender Bereitschaft nicht erreichbar ist. Die Polizei ist zwar in der Lage, anstel-le der Straßenverkehrsbehörde Rege-lungen zu treffen, nicht aber anstelle der Straßenbaubehörde die Straße wieder in einen Zustand zu versetzen, der die ge-fahrlose Freigabe für den öffentlichen Straßenverkehr erlaubt. Sie ersucht des-halb die Kommune, auf deren Gebiet die Gefahr zu bekämpfen ist, um Amtshil-fe durch Bereitstellung ihrer Feuer-wehr – auch wenn dies aus guten orga-nisatorischen Gründen dann durch Alar-mierung über die Leitstellen der Feuer-wehr geschieht. Dieser Sachverhalt könnte die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG erfüllen. Aber ist das wirklich so oder geht es nicht auch anderes?

Die Polizei wird tätig im Rahmen der Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 StVO, aber wer ist in Ver-zug, anstelle welcher Behörde wird sie zur Gefahrenabwehr tätig, anstelle der Straßenverkehrsbehörde oder anstelle der Straßenbaubehörde? Um diese Fra-ge zu beantworten, muss man sich zu-nächst fragen, welche Gefahr besteht und wie ist diese unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Schadenminderungspflicht zu beseitigen?

Durch Ölspuren oder andere Ver-schmutzungen auf Teilen der Fahrbahn, in aller Regel nur auf einer Fahrbahnsei-te mit Ausnahme von Verkehrsunfallsi-tuationen, können Kraftwagen oder Krafträder rutschen und dadurch ganz erhebliche Schäden entstehen. Es han-delt sich dabei lediglich um eine Gefahr für den Verkehr, der dem Ölaustritt aus einem anderen Fahrzeug oder einem Unfallereignis folgt, nicht aber um ei-nen öffentlichen Notstand im Sinne von § 41 Abs. 1 FSHG⁴⁾.

Wie kann diese Gefahr gebannt werden?

Wenn die so verschmutzte Straße teil oder voll gesperrt wird, ist die akute Gefahr vorbei; denn auf Flächen, die

¹⁾ Fischer: Beseitigung von Ölspuren – Der Feuer-wehrmann 12/2001 S. 293 ff.

²⁾ Mitteilungen StGB NRW v. 5.10.2001, lfd. Nr. 616

³⁾ Fischer a.a.O.

⁴⁾ Städte- und Gemeindebund NRW, Schnellbrief 39/2002 v. 24.6.02

nicht befahren werden dürfen, können auch keine Schäden durch Rutschen der Fahrzeuge mehr entstehen.

Aber sind Teil- oder Vollsperrungen mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar? Es kommt m.E. einerseits darauf an, wann die Sperrung erfolgt und wie stark die betroffene Straße befahren wird, aber ganz besonders darauf, wie lange die Sperrung andauert, bis der ordnungspflichtige Zustandsstörer – der Straßenbaulastträger – die Straße wieder in den Zustand versetzt hat, der eine gefahrenlose Freigabe für den öffentlichen Verkehr erlaubt. Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit des ordnungspflichtigen Straßenbaulastträgers könnte die Wiederfreigabe der Straße oder Teilflächen davon unverhältnismäßig lange dauert, z.B. wenn die Verschmutzung Freitagsabends geschieht und die Reinigungsarbeiten erst am darauf folgenden Montag beginnen können. Wenig befahrene Straßen können an Wochenenden sicherlich auch längere Zeit gesperrt bleiben, ohne dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist, zumal durch die Unbefahrbarkeit für die betroffenen Kraftfahrer i.d.R. durch längere Umweg zwar ärgerliche Belästigungen, nicht jedoch Gefahren im Sinne des bevorstehenden Schadenseintritts zu befürchten sind, wenn Rettungsfahrzeuge trotz Straßensperrungen fahren können. Aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dauert insofern noch an, als die jeweils zur Beseitigung der akuten Gefahr teilweise oder ganz gesperrte Straße nicht dem gesetzmäßigen Gebrauchszustand entspricht und die Verkehrssicherungspflicht für die ganze Straße im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt ist.

Aber diese Gefahr kann nach Dienstantritt der Mitarbeiter der Straßenbaulastträger wirksam beseitigt werden.

Wenn also die Polizei verkehrsregelnde Maßnahmen trifft durch Teil- oder Vollsperrungen der Straße, dann wird sie im Rahmen des § 44 Abs. 2 StVO für die Straßenverkehrsbehörde tätig.

Wenn also die Polizei durch entsprechende Beschilderung Teilflächen der Straße wegen der vorliegenden Verschmutzung sperrt, ist die akute Gefahr vorbei.

Alle sich daran anschließenden Maßnahmen zur Wiederfreigabe der Fahrbahn sind dann keine Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr mehr, sondern Maßnahmen, um die öffentliche Straße wieder in den Zustand zu versetzen, der eine Freigabe zur gefahrenlosen Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer erlaubt.

Das Abstreuen einer Ölspur oder die Beseitigung anderer Verschmutzungen sind nur dann Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr, wenn keine Sperrungen der Straßen oder Teile davon erfolgt, sondern während der Maßnahmen der Straßenverkehr unter Aufstellen von Warnzeichen an den Arbeiten vorbeigeleitet wird. Es sind im Grunde über die Reinigungspflicht nach Straßenreinigungsgesetz erheblich hinausgehende Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht⁵⁾.

Warum wird eigentlich zur Abwehr der akuten Gefahr eine Straße nicht auch einmal gesperrt? Weil das nicht geht, weil das nicht sein darf? Weil es dann von allen Seiten Empörung oder Proteste hagelt? Proteste warum, weil die Feuerwehr ihre Pflichten nicht erfüllt?

Nein, dann würde jedem klar, dass die Straßenbaulastträger ihre Pflichten nicht erfüllen, wie sie das beim Winterdienst mit Selbstverständlichkeit tun, aber damit muss ja anscheinend aus Kostengründen Schluss sein, mehr geht nicht! Da müssen halt die Kommunen mit ihren Feuerwehren her.

Es mag letztlich dahin gestellt bleiben, für wen die Polizei tätig wird, wenn sie die Feuerwehr zur Hilfe ruft. In jedem Falle sieht es zunächst so aus, als sei die Anforderung der Feuerwehr ein Ersuchen der Polizei, ihr im konkreten Einzelfall zur Hilfe zu kommen, da sie die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr selbst nicht durchführen kann, wenn diese Maßnahmen über eine Sperrung der Straße hinausgehen müssen, um die akute Gefahr zu beseitigen. Denn Teil- und Vollsperrungen von Straßen kann die Polizei allein.

Doch sind das Hilfesuchen im Einzelfall? Nebenbei gefragt: Wann dauert die akute Gefahr überhaupt noch an, wenn die gefährlichen Stellen gesperrt sind?

Im Falle notwendiger Gefahrenabwehr fordert die zuständige Ordnungsbehörde – im Falle der Eilzuständigkeit auch die Polizei nach § 1 PolG – den verantwortlichen Verhaltens- oder Zustandsstörer zur Gefahrenbeseitigung auf. Wenn also eine öffentliche Straße in Folge welchen Umstandes auch immer sich in einem gefährlichen Verschmutzungszustand befindet, dann ist der Straßenbaulastträger als Zustandsstörer zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet und gegebenenfalls von der zuständigen Behörde dazu aufzufordern. Insoweit könnte jeder Fall der Beseitigung von gefährlichen Verschmutzungen bei Gefahr im Verzuge durch die Polizei ein Einzelfall sein.⁶⁾ Wenn da nicht das Problem der fehlenden Bereitschaft der ordnungspflichtigen Straßenbaulastträger wäre, vom Winterdienst einmal abgesehen. Dieser zweifelsohne aus Kostengründen bewusst nicht eingerichtete Bereitschaftsdienst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden, hat zur Folge, dass in jedem der zuvor beschriebenen Einzelfälle die Feuerwehren angefordert werden, um die bestehende Gefahr zu beseitigen, aber nicht anstelle des ordnungspflichtigen Straßenbaulastträgers, der mangels Bereitschaft nicht kann, sondern im Rahmen der Amtshilfe für die Polizei im Einzelfall?

Amtshilfe setzt begrifflich immer voraus, dass in einem Einzelfall eine solche erbeten bzw. gewährt wird. Ansonsten würde es an dem Unterstützungscharakter fehlen, der die Amtshilfe zwingend voraussetzt⁷⁾.

Eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit für ein bestimmtes Bündel von Verwaltungsaufgaben zwischen verschiedenen Behörden überschreitet daher in der Regel den Unterstützungscharakter der Amtshilfe⁸⁾.

⁵⁾ Städte- und Gemeindebund NRW a.a.O.

⁶⁾ Städte- und Gemeindebund NRW a.a.O. unter Hinweis auf Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des VGR Baden-Württemberg

⁷⁾ Wendler, Prakt. Fallbeispiele und Arbeitshilfen für das Ordnungsamt, 4/12 WEKA MEDIA, Kissing, November 2002

⁸⁾ Wendler a.a.O. unter Hinweis auf §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz und übereinstimmende Meinungen in der Kommentierung – so u.a. Meyer/Borgs zu §§ 4 und 5 Rdnr. 7 ff

Wenn man die Beseitigung einer Ölspur für sich allein betrachtet, ist das zweifellos ein Einzelfall. Aber der Einsatz der Feuerwehren anstelle des ordnungspflichtigen Straßenbaulastträgers regelmäßig außerhalb dessen Dienstzeit, weil dieser nicht zur Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes bereit ist, ist regelmäßige Praxis. Die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und der Polizei bei Beseitigung von Ölspuren und anderen Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen ist zwangsläufig auf Dauer angelegt, so lange die Straßenbaulastträger sich mit Unterstützung des Landes erfolgreich weigern, ihren ordnungsbehördlichen Pflichten – wie jedermann – nachzukommen und durch Einrichtung einer Bereitschaft ihre Zustandshaftung bei gefährlichem Zustand ihrer Straßen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu erfüllen.

Das kann und darf nicht sein. Aber zur Lösung dieses Problems eignet sich weder das Institut der Amtshilfe – ihre Inanspruchnahme ist m.E. aus den geschilderten Gründen nach dem geltenden Recht zumindest umstritten – die Kommunen sollten sich trotz vieler anders lautender Urteile doch einmal zur Weigerung entschließen, um das Problem noch deutlicher ans Tageslicht zu bringen – noch der Aufgabenbereich der Feuerwehr, auch wenn das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Runderlass vom 31. 3. 1994 nach dem Grundsatz: „Was nicht sein darf, das nicht sein kann“, eine andere Auffassung vertritt und zur Vermeidung von Bereitschaftsgestellungskosten für die Straßenbaulastträger die Feuerwehreinsätze im Wege der Amtshilfe rechtfertigt.

Die Probleme, nach akuter Gefahrenbeseitigung die Straße durch Reinigung wieder in einen Zustand zu versetzen, der ihre Freigabe für den öffentlichen Verkehr erlaubt, lassen sich nur dadurch lösen, dass die verantwortlichen Straßenbaulastträger – so wie sie es beim Winterdienst tun – einen regelmäßigen Bereitschaftsdienst für die Zeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit einrichten. Auch Versuche, Ölspuren als Unfälle zu normieren und damit der Kostenerstattungspflicht zu entziehen, dienen doch nur dazu, zur Vermeidung von Personalkosten durch Bereit-

schaftsdienste bei den Straßenbaulastträgern die Feuerwehren im Grunde als „preiswerte“ Bereitschaftsdienste für die Straßenbaulastträger zu Lasten der Kommunen zu installieren. Ölspuren sind keine Unfälle, ebenso wenig wie Verschmutzungen der Fahrbahn als Folge von Unfällen im Sinne der originären Aufgaben der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 FSHG. Denn in § 1 Abs. 1 FSHG ist u.a. Aufgabe der Feuerwehren Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen im Sinne der Beseitigung einer Störung für die öffentliche Sicherheit zu erbringen. Darunter fällt zusammen mit technischer Hilfeleistung Personenbergung im Zusammenhang mit eingetretenen Unfällen, um sie der ärztlichen Sofortversorgung zuzuführen, nicht aber die Beseitigung beschädigter Kraftfahrzeuge und Teile davon, die auf der Fahrbahn liegen. Dazu gehört auch nicht die Beseitigung ausgetretener Kraftstoffe und Öle, es sei denn, durch auslaufende brennbare Flüssigkeiten bestünde akute Brand- oder Explosionsgefahr. Wenn das der Fall ist, dann liegt eine originäre Einsatzaufgabe der Feuerwehr vor, aber dann nur in Bezug auf die Beseitigung dieser Gefahr und nicht auf die Beseitigung solcher Stoffe, wenn über die reine Fahrbahnverschmutzung keine anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit von ihnen ausgehen. Die Konstruktion, Ölspuren oder Straßenverschmutzungen durch Öl oder Kraftstoffe als Unfallfolge unter § 1 FSHG zu fassen, ist eine unzulässige Konstruktion, die allein den Sinn hat, den Kommunen die Kosten der Bereitschaft auf klassifizierten Straßen aufzuerlegen.

Die Straßenbaulastträger richten keinen Bereitschaftsdienst ein, weil ihnen die Mittel dafür fehlen. Das ist jedoch keine Rechtfertigung, seinen Ordnungspflichten nicht nachzukommen. Wenn niemand die Erfüllung seiner Ordnungspflichten unter Hinweis auf fehlendes Geld verweigern kann, natürliche Personen ebenso wenig wie juristische Personen, dann können auch die Straßenbaulastträger dies nicht tun. Oder sollten künftig auch die Ordnungsbehörden regelmäßig die Beseitigung bestehender Gefahren mit dem Hinweis verweigern können, für die Einrichtung

von Bereitschaftsdiensten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit fehle das nötige Geld. Es kann und darf nicht sein, dass die finanziellen Belastungen unabdingbar notwendiger Bereitschaftsdienste dadurch auf die Kommunen abgewälzt werden, dass durch Missbrauch der Amtshilfe die Feuerwehren in Bereitschaftsdienste der Straßenbaulastträger ohne Kostenerstattung umfunktionierte werden. Natürlich ist eine Feuerwehr als Bereitschaftsdienst lediglich gegen Erstattung der Auslagen billiger als ein ständiger Bereitschaftsdienst. Aber diesem Treiben der Kostenabwälzung auf die Kommunen mit rechtlich zumindest zweifelhaften Instrumenten muss Einhalt geboten werden.

Dieser bereits praktizierte Missbrauch der Amtshilfe, der – so scheint es – künftig sogar noch durch entsprechende Auslegung oder Novellierung des § 1 FSHG nachträglich legalisiert werden soll, führt insbesondere bei Freiwilligen Feuerwehren zu nachhaltig negativen Konsequenzen. Abgesehen von den Kosten für die Kommunen, denen dann keinerlei Einnahmen mehr gegenüberstünden, müssten ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren in den Abend- und Nachtstunden, an Sonn- und Feiertagen Bereitschaftsdienst leisten mit letztlich strafrechtlichen Konsequenzen bei Nichtleistung der Bereitschaft – und das nur, weil die Straßenbaulastträger nicht bereit sind, die Bereitschaftskosten aufzubringen und eine Bereitschaft zum Nulltarif durch u.a. ehrenamtliche Feuerwehrmänner und -frauen für gerechtfertigt und vertretbar halten und darin von der Landesregierung noch bestärkt werden. Das ist im Grunde ein skandalöser Missbrauch des Ehrenamtes, der dazu führen kann, dass viele Feuerwehrkameraden ihr Amt erbost und demotiviert niederlegen. Und was dann? Soll dann wieder den Kommunen von der Landesregierung gesagt werden: „Es ist Eure Aufgabe, die Ihr nach § 1 FSHG zu erfüllen habt, kümmert Euch drum!“ Ist es nicht originäre Aufgabe der Straßenbaulastträger, sich um notwendige Bereitschaft zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf ihren Straßen zu kümmern? Dann, Landesregierung, kümmere Dich drum!

Gerd Kohlhaage

Dipl. Verwaltungswirt grad. DiplKom.

Anmerkungen zum Leserbrief von Herrn Kohlhage

Unabhängig von der rechtlichen Konstruktion bei Beseitigung von Ölspuren auf Verkehrsflächen, die überwiegend und insbesondere auch von den Gerichten als Amtshilfe ausgelegt wird⁹⁾, hat Herr Kohlhage Recht. Die Situation ist insbesondere für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren und die Kommunen unerträglich. Denn der Landesbetrieb Straßenbau stellt sich auf den Standpunkt, eine Amtshilfe liege nicht vor, sondern es handele sich um eine originäre Aufgabe der Feuerwehren im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Gefahrenbeseitigung. Wer jetzt glaubt, Kosten entsprechend der kommunalen Kostensatzung i.V.m. § 41 FSHG abrechnen zu können, geht leider fehl. Ein solcher Anspruch gegen den Straßenbaulastträger ist in § 41 Abs. 2 FSHG nicht vorhanden. Bei der Annahme eines originären Feuerwehreinsatzes entfällt hingegen sogar noch der Anspruch auf Kostenersatz für die Amtshilfe aus § 8 VwVfG, was mit der Rechtsauffassung des Landesbetriebes wohl auch beabsichtigt ist. Aber schlimmer noch. Sollte die Beseitigung einer Ölspur eine eigene Aufgabe der Feuerwehr sein, stünden der Einsatzleiter und die Kommune für die ordnungsgemäße Beseitigung auch noch in der Haftung. In der Tat ist hier im Interesse der Feuerwehren die Landesregierung gefordert. Denn die Lösung, die Amtshilfe abzulehnen und Straßen durch die Polizei bei einer Ölspur bis zum Abstreuen durch den Straßenbaulastträger sperren zu lassen, erscheint nicht im Interesse der Bürger unseres Landes. Aus diesem Grund hat sich der Landesfeuerwehrverband bereits mit folgendem Schreiben an den Innenminister des Landes gewandt.

Ralf Fischer

⁹⁾ Fischer: Beseitigung von Ölspuren – Der Feuerwehrmann 12/2001 S. 293 ff.

**„Der Feuerwehrmann“
gehört in die Hand
eines jeden Feuerwehran-
gehörigen**



LANDESFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
Fachausschuss Verwaltung und Recht

LFV NRW Siegburger Str. 295, 53639 Königswinter

Herrn
Innenminister Dr. Behrens
Innenministerium NRW
40190 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Innenminister Dr. Behrens!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf ein Problem aufmerksam machen, das die Feuerwehren in NRW und insbesondere die Ehrenamtlichkeit zunehmend belastet, und Sie um Ihre Hilfe bitten.

Jedes Jahr beseitigen die Feuerwehren in NRW unzählige von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen. Dies geschieht zumeist auf Bitten der Polizei. Bis vor einiger Zeit wurden die Kosten hierfür vom Landesbetrieb Straßenbau übernommen, soweit dieser als Straßenbaulastträger betroffen war.

Nach einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen und der überwiegenden Meinung in der Literatur ist davon auszugehen, dass es sich bei der Beseitigung von Ölspuren nicht um eine originäre Aufgabe der Feuerwehren gem. § 1 FSHG, sondern nach dem BFernStrG und dem StrWG NRW um eine Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers handelt. Die Feuerwehr wird also regelmäßig nur in Amtshilfe tätig, so dass Aufwendungen nach § 8 VwVfG dem Träger des Feuerschutzes zu erstatten sind. Die Verantwortung für den sicheren Straßenzustand bleibt beim Straßenbaulastträger bzw. bei der nach § 44 Abs. 2 StVO zuständigen Polizei. Diese Rechtsauffassung brachte für alle Beteiligten Rechtssicherheit und wird nach wie vor auch von der Polizei geteilt.

Der Landesbetrieb Straßenbau stellt sich nunmehr allerdings auf den Standpunkt, bei einer Ölspur handele es sich um einen Unglücksfall im Sinne von § 1 FSHG. Es bestehe damit auch eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr. Damit sei die Feuerwehr verantwortlich und Kosten seien mangels entsprechender Regelung in § 41 FSHG vom Landesbetrieb Straßenbau nicht zu erstatten. Die betroffenen Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Kosten auf den Weg zu den Gerichten verwiesen.

Abgesehen davon, dass sich hier massiv der Eindruck aufdrängt, der Landesbetrieb Straßenbau wolle die Kosten für die Erfüllung eigener Aufgaben auf die Kommunen abwälzen, schadet diese Auffassung dem ehrenamtlichen Engagement enorm. Bereits jetzt sind die Freiwilligen Feuerwehren – insbesondere mit zugewiesenen Autobahnabschnitten – zum Teil erheblich mit der Beseitigung von Ölspuren belastet. Die Bereitschaft zur Beteiligung an solchen Einsätzen wird massiv zurückgehen, wenn sie zu Lasten des Budgets der eigenen Feuerwehr gehen und zudem die Verantwortung für den Einsatz beim Einsatzleiter der Feuerwehr liegt. Gleiches gilt für die Bereitschaft der Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen, diese freizustellen. Ihnen wird es auf Dauer nicht zu vermitteln sein, dass sie ihre Mitarbeiter für das Abstreuen von Ölspuren auf Verkehrsflächen freistellen müssen, während der Landesbetrieb Straßenbau sich zu einem zeitnahen Tätigwerden nicht im Stande sieht. Auch ist dann ein weiterer Abbau des Bereitschaftsdienstes des Landesbetriebes Straßenbau zu befürchten, mit der Folge, dass entsprechende Einsätze für die Feuerwehren noch mehr zunehmen.

Der LFV hält es nicht für angezeigt, das Problem durch die Gerichte entscheiden zu lassen. Vielmehr sind hier rasche pragmatische politische Entscheidungen erforderlich. Aus diesem Grund bitten wir Sie als Innenminister, entsprechende Gespräche mit Ihrem Kollegen Herrn Verkehrsminister Horstmann zu führen. Auch an einem entsprechenden „runden Tisch“ mit Vertretern des Landesbetriebes Straßenbau und der Polizei würden wir gern teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

– Fischer –
stv. Vorsitzender

Ausbildung

Effektive und zielgerichtete Durchführung von Planspielen

Ziel der Feuerwehrausbildung ist es, das richtige Verhalten an der Einsatzstelle zu trainieren. Häufig kann dies anhand von Einsatzübungen erfolgen, bei denen eine Einsatzsituation simuliert wird und die Einsatzkräfte ihre Maßnahmen so realistisch wie möglich durchführen. Gerade bei großen oder ungewöhnlichen Einsatzlagen ist jedoch die Durchführung einer Einsatzübung entweder gar nicht mehr möglich oder wäre mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Alternativ zur Einsatzübung kann man Einsatzsituationen auch anhand von Modellen oder Karten analysieren und bearbeiten. Dies bezeichnet man als **Planspiel** oder **Planübung** und stellt eine Mischform zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung dar.

In diesem Artikel sollen Hinweise für eine effektive und zielgerichtete Durchführung von Planspielen gegeben werden. Er richtet sich daher in erster Linie an Führungskräfte und Ausbilder, die in der Planspielausbildung tätig sind oder tätig werden wollen. Jedoch ist er auch für die Kameradinnen und Kameraden hilfreich, die im Rahmen einer Ausbildung für eine Führungsfunktion künftig Planspiele als Üben absolvieren werden. Planspiele sind bei der Feuerwehr in erster Linie ein Instrument zur Aus- und Fortbildung von Führungskräften, die taktische Einheiten wie Gruppen, Züge oder Verbände im Einsatz führen sollen. Ziel des Planspiels ist es, die systematische Erarbeitung von Einsatzentscheidungen zu trainieren. Teilweise wird das Planspiel aber schon in der Truppführerausbildung zur Analyse von Einsatzsituationen und zum Training des richtigen Verhaltens im Einsatz verwendet.

Da Planspiele die Anwendung von Wissen aus vielen Bereichen erfordern, sollten sie bei der Ausbildung neuer Führungskräfte erst dann durchgeführt werden, wenn das nötige Fachwissen bereits vermittelt wurde. Ebenso wie die Einsatzübung sollte das Planspiel eher am Ende eines Ausbildungsgangs stehen. Im Zuge der Fortbildung von Führungskräften kann das Planspiel eingesetzt werden, um den Umgang mit sel-

tenen oder ungewöhnlichen Einsatzsituationen einzuüben. Hier dient es dazu, sich mit Einsatzsituationen auseinander zu setzen, die von der täglichen Routine abweichen und daher nicht ohne weiteres mit dem Erfahrungsschatz der Führungskraft bewältigt werden können.

Besonders häufig werden im Planspiel **Modelle** verwendet; hier hat sich der Maßstab 1:87 (Bezeichnung H0 im Modellbau) bewährt, da dafür besonders viele Gebäude, Fahrzeuge und sonstige Objekte erhältlich sind. Ferner sind mit diesem Maßstab Lagen von der Gruppenführerebene bis hin zum Einsatz mehrerer Züge gut darstellbar. Ein Beispiel für eine solche Darstellung ist in Abbildung 1 wiedergegeben.



Darstellung einer Einsatzlage im Modell zur Bearbeitung im Planspiel

Zur Bearbeitung von Großschadenslagen mit dem Einsatz mehrerer Verbände ist eine Arbeit am Modell 1:87 meist nicht mehr zweckmäßig; hier sollten großformatige **Karten** zur Bearbeitung der Lage genutzt werden. Die Lagedarstellung kann dann unter Verwendung taktischer Zeichen erfolgen.

Vorbereitung des Planspiels

Die Durchführung eines Planspiels setzt voraus, dass die dafür benötigten Modelle oder Karten existieren. Im Folgen-

den wird angenommen, dass das Planspiel anhand eines Modells im Maßstab 1:87 erfolgen soll und dass die benötigten Modelle einschließlich Häusern, Fahrzeugen und Figuren vorhanden sind.

Es ist sinnvoll, vor Beginn der Planspielausbildung folgende grundsätzliche Festlegungen zu treffen:

- **Örtlichkeit:** Wird in einer Fantasiestadt mit bestimmten festzulegenden Gegebenheiten (Einwohnerzahl, Topografie etc.) oder am Standort gespielt? Wie sieht die Wasserversorgung aus?
- **Fahrzeugausstattung:** Sollen die Fahrzeuge nach aktuellen Normen ausgestattet sein? Wird mit den Fahrzeugen des Standorts gespielt? Welche Zusatzbeladungen sollen die Fahrzeuge aufweisen?
- **Führungs- und Kommunikationsstruktur:** Wie sieht die Führungsstruktur aus; wird von den Gegebenheiten des Standorts abgewichen? Welche Kommunikationsstruktur wird zugrundegelegt (4m-Bereich, 2m-Bereich)?

Nachdem die zu bearbeitende angenommene Lage festgelegt worden ist, sollten die grundlegenden Angaben dazu an einer Wandtafel festgehalten werden. Ein solcher Tafelanschrieb könnte für ein Planspiel auf Zugführerebene beispielsweise folgendermaßen aussehen:

Ort:	Neustadt
Zeit:	Freitag, 14:30 Uhr
Wetter:	Temperatur 16°C, Wind 2 – 3 aus W, Bewölkung 1/8
Alarmstichwort:	Wohnungsbrand
Alarmadresse:	Schillerstraße 22
Alarmierte Kräfte:	Löschzug mit ELW 1, TLF 16/25, DLK 23-12, LF 16/12

Die Angabe „Bewölkung 1/8“ sagt aus, dass etwa ein Achtel des Himmels mit Wolken bedeckt sind. Bei dieser Art der Angabe steht demnach „Bewölkung 0/8“ für einen wolkenlosen Himmel und „Bewölkung 8/8“ für eine geschlossene Wolkendecke.

Zur Vorbereitung des Planspiels baut dann der Ausbilder die Lage auf. Dabei können Feuer und Rauch durch rot bzw. schwarz eingefärbte Watte dargestellt werden, ähnlich kann mit ausströmenden Gasen verfahren werden. Die Größe und Ausdehnung einer Flüssigkeitslache kann durch ein entsprechend ausgeschnittenes Stück Folie oder Pappe dargestellt werden. Für die Darstellung betroffener Personen und Passanten kann man im Modellbauhandel erhältliche Figuren im passenden Maßstab verwenden. Weiterhin kann die Lagedarstellung durch Pläne, Fotos oder Videosequenzen unterstützt werden; dazu muss der Ausbilder natürlich die entsprechenden Medien vorbereiten. Besonders bei Lagen im GSG- oder Strahlenschutzbereich ist es erforderlich, für die Bearbeitung der Lage benötigte Unterlagen (Ladepapiere, Ausdrücke von Informationssystemen etc.) zuvor zu beschaffen oder zu erstellen.

Durchführung des Planspiels Führungsvorgang

Die Feuerwehrdienstvorschrift 100, „Führung und Leitung im Einsatz“ legt fest, wie anhand des so genannten „Führungsvorgangs“ Einsatzentscheidungen bei der Feuerwehr getroffen werden sollen. Beim **Führungsvorgang** handelt es sich um eine Zusammenstellung von bestimmten Punkten, die betrachtet werden müssen, um eine Entscheidung über die zu treffenden Einsatzmaßnahmen systematisch herbeizuführen. Ein Planspiel besteht im wesentlichen darin, diesen Füh-

rungsvorgang auf eine konkrete vorgegebene Lage anzuwenden.

In Abbildung 2 sind die Phasen des Führungsvorgangs grafisch dargestellt. Wesentlich ist dabei, dass es sich dabei um einen zyklischen Vorgang handelt, der bei der Führung im Einsatz immer wieder durchlaufen wird. Nach der Erteilung des ersten Befehls (und damit nach dem ersten Durchlauf des Führungsvorgangs) beginnt die Führungskraft wieder mit der Lagefeststellung, indem sie die zuvor unterbrochene Erkundung fortsetzt und im Zuge der Kontrolle feststellt, wie sich die bisher getroffenen Einsatzmaßnahmen auswirken. Wegen dieses zyklischen Charakters wird der Führungsvorgang manchmal auch als „Führungskreislauf“ bezeichnet.

Es stellt eine wichtige Besonderheit des Planspiels dar, dass alle Bestandteile des Führungsvorgangs offen dargelegt werden. Bei der Einsatzübung – ebenso wie im Realeinsatz – sind nur die Lagefeststellung und die Befehlsgebung für Außenstehende erkennbar, während sich die Einsatzplanung nur gedanklich im Kopf der Führungskraft vollzieht. Im Planspiel hingegen wird der gesamte Führungsvorgang – und damit auch die Einsatzplanung – offengelegt und nach außen erkennbar.

Lagefeststellung: Erkundung

Zu Beginn des eigentlichen Planspiels wird der Übende zunächst anhand des Tafelanschriebs mit den grundlegenden Angaben zur Lage vertraut gemacht. Dann beginnt er mit der Anfahrt zur Einsatzstelle. Häufig ist es sinnvoll, bei einer Entfernung von etwa 50 Metern von der eigentlichen Schadenstelle das Planspiel beginnen zu lassen.

Man kann an dieser Stelle zunächst die örtlichen Gegebenheiten unabhängig vom Schadensereignis betrachten; traditionell wird dies als so genannte „kalte Lage“ bezeichnet. Der Übende sagt dann etwas über die Örtlichkeiten hinsichtlich Bebauung, Nutzung und Verkehrssituation aus. Eine solche Schilderung der kalten Lage könnte etwa lauten:

„Das Schadenobjekt liegt an einer innerstädtischen Straße mit einer Fahrspur pro Richtung. Es handelt sich da-

bei um ein viergeschossiges Gebäude in einer geschlossenen Bebauung älterer Bauart. Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladenlokal, in den Obergeschossen Wohnungen.“

Da im Planspiel die taktische Ausbildung im Vordergrund steht, sollte die Schilderung der kalten Lage nicht zu sehr ausgedehnt werden und keineswegs in eine langatmige Diskussion über Fragen der Baukunde ausarten.

Als nächstes legt der Übende die vorläufige Fahrzeugaufstellung und trifft damit seine erste einsatztaktische Entscheidung. Zeitgleich gibt er eine Eintreffmeldung an die Leitstelle. Hier muss sich der Übende entscheiden, ob er sich auf eine reine Eintreffmeldung beschränkt oder bereits einen ersten Lageeindruck schildert, Kräfte nachfordert oder die Alarmstufe erhöht.

Im Anschluss daran beginnt der Übende mit der eigentlichen Erkundung. Je nach Art des Planspiels kann es zugelassen werden, dass der Übende Erkundungsaufträge an Führungsgehilfen (beispielsweise Gruppenführer z. B. V. und Melder bei einem Zug nach FwDV 5) erteilt. Die Erkundung umfasst bei einem Brandeinsatz in einem Gebäude üblicherweise folgende Phasen:

- Frontalansicht des Gebäudes
- Personenbefragung
- Vorgehen in den Eingangsbereich
- Gesamtübersicht

Diese Aufzählung stellt nicht unbedingt die zeitliche Reihenfolge dieser Phasen dar; auch können einzelne Bestandteile entfallen (z. B. das Vorgehen in den Eingangsbereich bei Annahme einer starken Verrauchung). Der genaue Verlauf der Erkundung muss vom Übenden je nach Lage festgelegt werden.

Da ein Planspiel letztendlich ein Spiel ist, bei dem die Realität an der Einsatzstelle nicht exakt wiedergegeben werden kann, ist es erforderlich, einige „Spielregeln“ festzulegen, in denen der Umgang mit den von der Realität abweichenden Umständen festgelegt ist. Mögliche Spielregeln für das Planspiel sind:

- Der Übende spielt den Einheitsführer (Zugführer, Gruppenführer, etc.), der

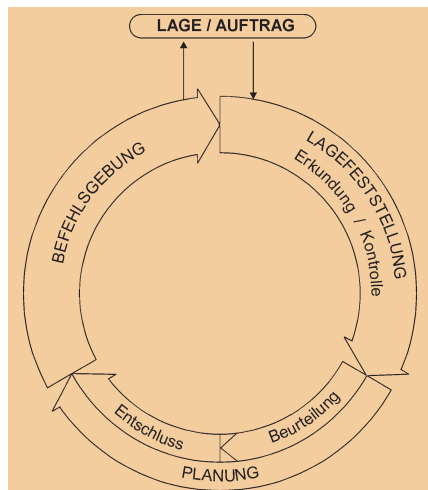


Abb. 2: Der Führungsvorgang nach FwDV 100

Ausbilder den „Rest der Welt“, d. h. Betroffene, Passanten, Teileinheitshelfer, Führungshelfen, die Leitstelle und Angehörige anderer Behörden und Organisationen wie z. B. Polizisten. Rückmeldungen von Führungshelfen oder Teileinheitshelfern gibt daher in der Regel der Ausbilder.

- Befragungen von Personen, Einsatzbefehle und Rückmeldungen sollten im Wortlaut erfolgen, nicht in indirekter Rede. So sollte der Übende nicht sagen: „Ich befrage den Mann, ob sich noch weitere Personen in der Wohnung aufhalten.“, sondern den Ausbilder in seiner Rolle als Betroffenen fragen: „Halten sich noch weitere Personen in der Wohnung auf?“
- Ungewöhnliche Sinneseindrücke an der Einsatzstelle wie auffällige Gerüche oder Hilfeschreie sollte der Ausbilder dem Übenden unaufgefordert mitteilen.
- Es werden nur „sinnvolle“ Fragen vom Ausbilder beantwortet. „Sinnvoll“ heißt in diesem Zusammenhang, dass die Antwort auf diese Frage auch in der realen Einsatzsituation zu ermitteln wäre. Eine sinnvolle Frage im Zuge der Erkundung bei einem Brandeinsatz im Gebäude wäre „Ist die Eingangstür verschlossen?“, da dies im Realeinsatz einfach festgestellt werden könnte. Eine nicht sinnvolle Frage wäre hier „Halten sich noch Personen in dem Gebäude auf?“, da dies real nicht zu ermitteln ist, wenn keine Ansprechpartner an der Einsatzstelle zu finden sind.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, dass der Übende nach Abschluss der eigentlichen Erkundungsmaßnahmen die Erkundungsergebnisse kurz zusammenfasst. Dies hat zum einen den Sinn, dass der Übende sich selber einen Überblick über seine bisher gewonnenen Erkenntnisse verschaffen kann. Zum anderen kann an dieser Stelle abgeglichen werden, ob Übender und Ausbilder auf dem gleichen Stand sind oder ob es bei der bisherigen Schilderung der Lage Missverständnisse gegeben hat. An dieser Stelle können derartige Missverständnisse noch ausgeräumt werden, ohne dass sich dies nega-

tiv auf die nachfolgende Einsatzplanung auswirkt.

Lagefeststellung: Kontrolle

Bei der **Kontrolle** soll festgestellt werden, ob die bisher befohlenen Einsatzmaßnahmen korrekt durchgeführt werden und sich positiv auf die Lageentwicklung auswirken. Demnach ist klar, dass die Kontrolle erst einsetzen kann, wenn bereits Einsatzmaßnahmen befohlen und durchgeführt wurden. Dies ist natürlich beim ersten Durchlauf des Führungsvorgangs nicht der Fall. Die Kontrolle kann daher erst in einer späteren Phase eines Planspiels zum Tragen kommen, wenn bereits Maßnahmen eingeleitet wurden; wird nur ein Durchlauf des Führungsvorgangs gespielt, entfällt dieser Teil. Setzt man das Planspiel hingegen über die Erstmaßnahmen hinaus fort, muss der Ausbilder vorgeben, wie sich die bisher befohlenen Maßnahmen auswirken. Diese Vorgaben soll der Übende dann im Rahmen der Kontrolle in das Planspiel einbeziehen.

Einsatzplanung: Beurteilung

Ist die Erkundung vorläufig abgeschlossen, entwickelt der Übende seine Einsatzplanung, beginnend mit der **Beurteilung**. Im Zuge dessen hat der Übende eine Reihe von Fragen bezogen auf die aktuelle Lage zu beantworten, die von der FwDV 100 vorgegeben werden. Im einzelnen lauten diese Fragen:

- Welche Gefahren sind für Menschen, Tiere, Sachwerte, Umwelt erkannt?
- Welche Gefahr muss zuerst und an welcher Stelle bekämpft werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefahrenabwehr?
- Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte hierbei schützen?
- Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Möglichkeiten?
- Welche Möglichkeit ist die Beste?

Die Beurteilung stellt häufig eine zentrale Phase des Planspiels dar, in der die wichtigsten taktischen Entscheidungen gefällt werden. Daher werden die hier zu beantwortenden Fragen im Folgenden einzeln erläutert:

Welche Gefahren sind für Menschen, Tiere, Sachwerte, Umwelt erkannt?

Hier soll der Übende alle von ihm erkannten relevanten Gefahren aufzählen, ohne Wertung oder Gewichtung nach Größe der Gefahr. Dabei sollte man sich klarmachen, dass eine Gefahr durch drei Elemente beschrieben wird:

- Art oder Ursache der Gefahr: Wovon geht die Gefahr aus, was für eine Art von Gefahr liegt vor?
- Bedrohtes Objekt: Für wen oder was besteht eine Gefahr?
- Wirkung der Gefahr: Wie wirkt diese Gefahr auf das bedrohte Objekt?

Bei der Benennung einer Gefahr müssen zumindest die Art oder Ursache der Gefahr und das bedrohte Objekt klar benannt werden. Demnach ist die Aussage „Ich erkenne die Gefahr der Atemgifte“ unzureichend, weil das bedrohte Objekt nicht benannt wird. Eine vollständige Aussage würde beispielsweise wie folgt lauten: „Ich erkenne die Gefahr von Atemgiften durch den austretenden Brandrauch für die Person am Fenster im 2. OG.“ Hier sind sowohl die Art und Ursache der Gefahr als auch das bedrohte Objekt genau bezeichnet.

Bei der Beschreibung der Art oder Ursache der Gefahr kann man sich am bekannten Gefahrenschema der Feuerwehr (4 + A, 1 + C, 4 + E) orientieren, um möglichst keine Gefahr zu vergessen. Dabei muss man sich jedoch klarmachen, dass dies nur eine Richtschnur ist und nicht alle denkbaren Gefahren erfasst. So können auch Gefahren wie der Absturz oder das Ertrinken in einer Einsatzlage ganz wesentlich sein, ohne dass diese im Gefahrenschema auftauchen.

Welche Gefahr muss zuerst und an welcher Stelle bekämpft werden?

Mit dieser Frage wird nach zwei verschiedenen Aspekten gefragt, die man getrennt voneinander betrachten kann. Um dies deutlich zu machen, kann man diese Frage durch die beiden folgenden ersetzen:

- Was ist die größte Gefahr? (Für: Welche Gefahr muss zuerst bekämpft werden?)

- Welche taktischen Möglichkeiten zur Abwehr der größten Gefahr gibt es? (Für: An welcher Stelle muss diese Gefahr bekämpft werden?)

Es ist offensichtlich, dass in aller Regel die größte Gefahr zuerst bekämpft werden muss. Es stellt sich jedoch die Frage, nach welchen Kriterien man ermitteln kann, welche Gefahr die größte bzw. die zuerst zu bekämpfende ist. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nach den Wertevorstellungen der menschlichen Gesellschaft und auch der Feuerwehr sind Gefahren für Menschen grundsätzlich als die größten anzusehen. Danach folgen Gefahren für Tiere, dann für Sachwerte und schließlich für die Umwelt, wobei von der Reihenfolge der letzten drei im Einzelfall abgewichen werden kann.
- Für die Größe einer Gefahr sind zwei Faktoren maßgebend, nämlich der maximal eintretende Schaden (wie viele Menschen werden verletzt oder getötet, welche Sachwerte werden vernichtet?) und die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Schaden eintritt. Die Größe einer Gefahr muss unter Berücksichtigung beider Faktoren abgeschätzt werden.

Es ist für den weiteren Verlauf des Planspiels ganz wesentlich, dass die größte Gefahr präzise und eindeutig benannt wird. Hat man diese festgelegt, so ist die

zweite Teilfrage zu beantworten, welche taktischen Möglichkeiten zur Bekämpfung der größten Gefahr bestehen.

Da man zur Bekämpfung einer Gefahr bei jedem der Elemente ansetzen kann, die eine Gefahr ausmachen, gibt es grundsätzlich drei taktische Möglichkeiten zur Abwehr einer Gefahr (siehe Abbildung 3):

- Angreifen: Die Gefahrenursache beseitigen.
- Verteidigen: Die Wirkung der Gefahr auf das bedrohte Objekt unterbinden.
- In Sicherheit bringen: Das bedrohte Objekt aus dem Wirkungsbereich der Gefahr entfernen.

Es ist außerdem der Fall denkbar, dass es mit den vorhandenen Einsatzkräften und -mitteln nicht möglich ist, die größte Gefahr abzuwehren. Damit ergibt sich als vierte Möglichkeit noch „**Rückzug/Aufgabe**“ für diesen Fall.

Im Zuge der Beantwortung dieser Teilfrage muss sich der Übende nun entscheiden, welche dieser vier taktischen Möglichkeiten für die Abwehr der größten Gefahr in Frage kommt.

Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefahrenabwehr?

Nachdem bereits bei der vorangegangenen Frage festgelegt wurde, welche taktischen Möglichkeiten zur Abwehr der größten Gefahr in Frage kommen, sollen nun Überlegungen zu möglichen technischen

Umsetzungen dieser taktischen Möglichkeiten angestellt werden. Es ist zweckmäßig, dies anhand eines Beispiels zu erläutern. Es sei angenommen, dass eine Person am Fenster einer brennenden Wohnung im zweiten Obergeschoss mit massiver Rauchentwicklung steht; die Gefahr durch Atemgifte für diese Person soll die größte Gefahr in dieser Situation darstellen. Es ist naheliegend, dass in diesem Fall nur die taktische Möglichkeit „in Sicherheit bringen“ in Frage kommt. Denkbare techni-

sche Umsetzungen davon bei Vorhandensein der entsprechenden Einsatzmittel sind:

- Vornahme der Steckleiter
- Vornahme der Kraftfahrdrehleiter
- Vornahme des Sprungpolsters
- Herausführen durch einen Trupp unter Atemschutz

Aufgabe bei dieser Frage ist demnach, zur jeweiligen taktischen Möglichkeit technische Umsetzungen unter Benennung der dafür benötigten Einsatzkräfte und -mittel aufzuzeigen.

Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte hierbei schützen?

Es ist sinnvoll, dass diese Frage erst dann beantwortet wird, wenn die Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr bereits aufgezeigt wurden, da dann erst feststeht, welche Gefahren möglicherweise auf die Einsatzkräfte dabei zukommen. Diese Frage ist also deutlich von der ersten Frage in der Beurteilung zu trennen, bei der nach Gefahren für Menschen (jedoch für vom Schadensereignis Betroffene, nicht für die eigenen Einsatzkräfte), Tiere, Sachwerte (aber nicht das eigene Gerät) und die Umwelt gefragt wird; diese Frage ist unabhängig von den geplanten Einsatzmaßnahmen zu beantworten.

Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man sich auf außergewöhnliche Gefahren beschränken, die über das bei einem Feuerwehreinsatz übliche hinausgehen. Im obigen Beispiel, wo vier Möglichkeiten für das in Sicherheit bringen einer von Atemgiften bedrohten Person im zweiten Obergeschoss aufgezeigt wurden, sind bei den ersten beiden Möglichkeiten (Vornahme der Steckleiter oder der Kraftfahrdrehleiter) sicherlich keine besonderen Gefahren für die Einsatzkräfte zu beachten. Bei der dritten Möglichkeit (Vornahme des Sprungpolsters) kann erwähnt werden, dass die Gefahr besteht, dass eine springende Person beim Auftreffen einen Feuerwehrmann verletzt, wenn dieser nahe beim Sprungpolster steht. Bei der vierten Möglichkeit (Herausführen durch einen Trupp unter Atemschutz) braucht die Gefahr der Atemgifte nicht eigens aufgeführt werden, da die dafür

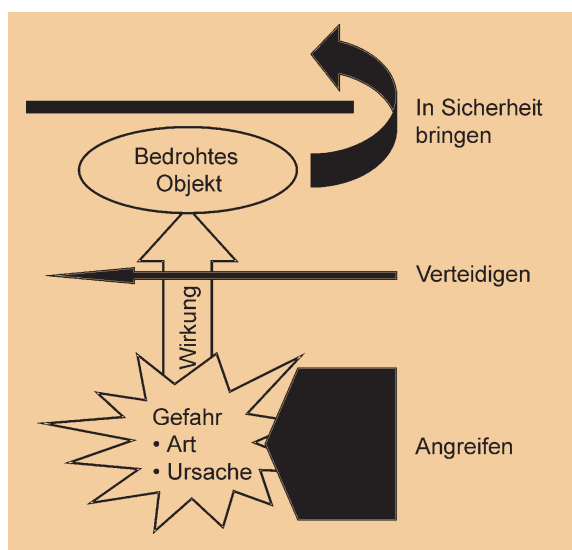


Abb. 3: Taktische Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr

erforderliche Schutzmaßnahme offensichtlich und bereits benannt ist. Hingegen müsste beispielsweise die Gefahr des Einsturzes genannt werden, wenn das Gebäude in einem entsprechenden Zustand ist, da diese Gefahr über das feuerwehrlübliche hinausgeht und nicht durch eine einfache Maßnahme abgewehrt werden kann.

Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Möglichkeiten?

Hier werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr, die bei der vorletzten Frage erarbeitet wurden, hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen. Um dabei strukturiert vorzugehen, kann man sich an den folgenden Kriterien orientieren:

- Sicherheit
- Schnelligkeit
- Aufwand
- Nebenerscheinungen
- Umweltverträglichkeit

Bei der Sicherheit ist vor allem die Sicherheit von Betroffenen in Betracht zu ziehen; die Sicherheit der eigenen Einsatzkräfte wurde bereits in der vorangegangenen Frage nach den Gefahren für diese betrachtet. Nebenerscheinungen können sowohl positiver als auch negativer Natur sein; beispielsweise könnte eine positive Nebenerscheinung sein, dass bei einer Möglichkeit zur Abwehr der größten Gefahr eine andere, nachrangige Gefahr gleich mitbekämpft wird (Beispiel: Durch die Vornahme einer Steckleiter zur Menschenrettung wird als positive Nebenerscheinung gleichzeitig ein Angriffsweg für die spätere Brandbekämpfung geschaffen). Eine negative Nebenerscheinung liegt dann vor, wenn die geplante Maßnahme zur Gefahrenabwehr andere Gefahren verschärft oder gar neu schafft; Beispiel hierzu wäre ein in Sicherheit bringen von Bewohnern einer Brandwohnung über den Treppenraum bei Nacht, was andere, bis dahin noch nicht gefährdete Hausbewohner dazu bringen könnte, im Gebäude umherzulaufen und dabei sich und andere zu gefährden.

Da sich die Feuerwehr dem Umweltschutz besonders verpflichtet fühlt, kommt negativen Nebenerscheinungen

für die Umwelt besondere Bedeutung zu, so dass sie in einem eigenen Punkt „Umweltverträglichkeit“ gewürdigt werden. Hier sollen Überlegungen angestellt werden, ob eine in Betracht gezogene Maßnahme zur Gefahrenabwehr auch unter Umweltsichtspunkten verhältnismäßig ist. Beispiele dafür wären ein Schaumeinsatz zur Brandbekämpfung oder ein Niederschlagen giftiger Dämpfe mit Sprühstrahl, wenn die Schaumreste beziehungsweise das kontaminierte Löschwasser durch das Eindringen in den Boden, in Gewässer oder die Kanalisation zu Umweltgefahren führen könnten.

Welche Möglichkeit ist die beste?

In den beiden vorangegangenen Fragen wurden die aufgezeigten Möglichkeiten zur Abwehr der größten Gefahr hinsichtlich der Gefahren für die Einsatzkräfte und ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen. Nun muss sich der Übende entscheiden, welche er nach dieser vorangegangenen Diskussion für die beste Möglichkeit hält. Man sollte sich von der Vorstellung lösen, dass es eine Möglichkeit gibt, die nur Vorteile, aber keine Nachteile hat; dies wäre sehr untypisch. Vielmehr ist hier fast immer eine Güterabwägung angesagt, welche Vorteile einer Maßnahme entscheidend sind oder welche Nachteile oder auch Gefahren für die eigenen Einsatzkräfte so gravierend sind, dass diese in Betracht gezogene Maßnahme wieder verworfen wird. Wichtig dabei ist, dass diese Entscheidung schlüssig bei der Beantwortung der vorangegangenen Fragen erarbeitet wurde.

In manchen Fällen kann auch eine Kombination von vorher aufgezeigten Maßnahmen die beste Möglichkeit darstellen. Beim zuvor aufgezeigten Beispiel, bei dem eine Person am Fenster einer brennenden Wohnung im zweiten Obergeschoss in Sicherheit gebracht werden soll, könnte die beste Möglichkeit darin bestehen, sowohl die Kraftfahrdrehleiter einzusetzen als auch einen Trupp unter Atemschutz durch den Treppenraum vorgehen zu lassen, wenn die Umstände und Art und Anzahl der eigenen Einsatzkräfte dies zulassen. Damit würde der taktische Grundsatz

berücksichtigt, dass eine Menschenrettung möglichst auf zwei Wegen erfolgen soll.

Einsatzplanung: Entschluss

Mit der Beantwortung der letzten Frage bei der Beurteilung hat sich der Übende festgelegt, welche Möglichkeit zur Abwehr der zuerst zu bekämpfenden (in aller Regel also der größten) Gefahr für ihn die beste ist. Nun muss er im Zuge des Entschlusses diese Möglichkeit der Gefahrenabwehr weiter ausarbeiten und seinen Einsatz detailliert planen. Dazu muss er sich überlegen, welche Einzelmaßnahmen zur Realisierung dieser Möglichkeit erforderlich sind und wie die vorhandenen Kräfte und Mittel einzusetzen sind. Im Folgenden werden die dazu erforderlichen Überlegungen anhand eines Beispiels dargelegt. Dazu soll wiederum die bereits betrachtete Lage dienen, bei der eine Person am Fenster einer brennenden Wohnung im zweiten Obergeschoss in Sicherheit gebracht werden soll. Wir gehen davon aus, dass als beste Möglichkeit festgelegt wurde, einen Trupp zur Menschenrettung über den Treppenraum vorgehen zu lassen und gleichzeitig die Kraftfahrdrehleiter am betreffenden Fenster anleiten zu lassen, um einen Rettungsweg für die bedrohte Person zu schaffen. Ferner sollen als eigene Kräfte ein Löschzug mit den bereits aufgeführten Fahrzeugen ELW 1, TLF 16/25, DLK 23-12 und LF 16/12, jeweils voll besetzt, zur Verfügung stehen. Nun sollten im Zuge des Entschlusses folgende Punkte festgelegt werden:

Einteilung der Kräfte

Hier wird festgelegt, welche Einzelaufgaben die Teileinheiten übernehmen. Dabei sollte die wahrzunehmende Aufgabe natürlich möglichst gut zur personellen und materiellen Ausstattung der Teileinheit passen. Keinesfalls sollte eine Teileinheit eine Aufgabe erhalten, für die ihre personelle Stärke und/oder ihre technische Ausrüstung nicht ausreichen. Auch sollte es vermieden werden, Teileinheiten zu zersplittern, also beispielsweise einen Trupp der Gruppe auf dem LF 16/12 auszulösen und einer anderen Teileinheit zuzuordnen.

Bei der Berechnung des Kräfteansatzes für eine Teilaufgabe müssen natürlich alle damit verbundenen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Will man beispielsweise einen Trupp mit C-Rohr unter Pressluftatmer im Innenangriff vorgehen lassen, so darf man nicht außer Acht lassen, dass außer dem vorgehenden Trupp noch weitere Kräfte für das Verlegen der Schlauchleitungen und für die Stellung eines Sicherheitstrupps nach FwDV 7 benötigt werden.

In unserem Beispiel könnte eine derartige Einteilung der Kräfte wie folgt aussehen:

- LF 16/12: Vorgehen eines Trupps mit C-Rohr unter Pressluftatmer zur betroffenen Wohnung über den Treppenraum, dazu Aufbau eines Löschangriffs nach FwDV 4.
- DLK 23-12: In Stellung bringen der Kraftfahrdrehleiter zur Menschenrettung aus dem 2. OG.
- TLF 16/25: Bereitstellen von Kräften für die Erstversorgung der zu rettenden Person, Stellung eines Sicherheitstrupps für die Einsatzstelle.

In diesem Zusammenhang sollen auch Überlegungen angestellt werden, wie die Einzelmaßnahmen zeitlich ablaufen und ineinander greifen sollen. In unserem Beispiel wird beispielsweise berücksichtigt, dass bereits nach kurzer Zeit Kräfte benötigt werden, um die zu rettende Person erstzuversorgen und zu betreuen. In manchen Fällen kann eine Maßnahme erst dann erfolgen, wenn eine andere zuvor abgeschlossen wurde. So kann es bei einem Verkehrsunfall mit einem massiven Austritt von Kraftstoff erforderlich sein, dass erst ein Schaumteppich auf die Lache aufgebracht wird, bevor weitere Kräfte ihre Rettungsmaßnahmen beginnen können. Auch der geplante zeitliche Ablauf eines Einsatzes ist daher bei der Einteilung der Kräfte zu berücksichtigen.

Ordnung des Raumes

Gerade bei umfangreicheren Einsätzen, die im Planspiel simuliert werden, ist es erforderlich, sich Gedanken über die Ordnung des Raumes zu machen. Schon bei einem Planspiel auf der Ebene des Zugführers ist es manchmal sinnvoll,

Einsatzabschnitte zu bilden. In unserem Beispiel ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgaben eine Abschnittsbildung mit einem Abschnitt zur Menschenrettung über die Kraftfahrdrehleiter und einem weiteren Abschnitt mit der Aufgabe der Menschenrettung über den Treppenraum. In vielen Fällen sind Abschnitte jedoch räumlich festgelegt, beispielsweise mit einem Abschnitt auf der Vorderseite und einem Abschnitt auf der Rückseite eines von einem Brand betroffenen Gebäudes.

Über die Abschnittsbildung hinaus sind je nach Lage noch weitere räumliche Aspekte zu berücksichtigen, etwa die Festlegung von Absperrgrenzen im GSG- oder Strahlenschutz Einsatz oder das Ausweisen von Bereitstellungsräumen für nachrückende Kräfte.

Befehlsgebung

Selbstverständlich müssen auch im Planspiel – ebenso wie im Realeinsatz oder in der Einsatzübung – Anordnungen an die unterstellten Einsatzkräfte in der knappen, prägnanten Form von Befehlen erteilt werden. Da einer durchdachten, schlüssigen Formulierung des Befehls große Bedeutung für den Einsatzserfolg zukommt, sollte diese Phase des Planspiels vom Üben ebenso wie vom Ausbilder mit erhöhter Aufmerksamkeit durchlaufen werden. Es sollte nicht darauf verzichtet werden, den Übenden die Befehle wörtlich erteilen zu lassen. Dabei sollte sich der Übende so weit wie möglich an dem in der FwDV 100 dargestellten Schema für die mündliche Befehlsgebung orientieren. Der Befehl sollte auch immer eine Lageschilderung beinhalten, bei Bedarf auch Elemente der Führungsorganisation wie Unterstellungsverhältnisse (z. B. DLK 23-12 untersteht dem TLF 16/25) oder Einsatzformen des Zuges (z. B. getrennt, geschlossen).

Gemäß der FwDV 100 sollten den Teileinheiten Handlungsspielräume im Sinne der Auftragstaktik eingeräumt werden; dies darf jedoch nicht so weit gehen, dass der Befehl nur einen vagen, pauschalen Auftrag enthält (TLF 16/25 zur Brandbekämpfung vor!). Weiterhin ist es beim Planspiel wichtig, dass der Befehl sich schlüssig aus dem zuvor im

Zuge der Einsatzplanung erarbeiteten ergibt. Wurde in der Beurteilung eine bestimmte Maßnahme zur Gefahrenabwehr favorisiert und im Entschluss näher ausgearbeitet, so stellt es eine Fehlleistung des Übenden dar, wenn er dann im Befehl eine andere, bei der Beurteilung verworfene Maßnahme anordnet. Ebenso ist es negativ zu bewerten, wenn beim Entschluss eine bestimmte Kräfteeinteilung festgelegt wurde und dann im Befehl die Aufträge ganz anders verteilt werden.

Ebenso wie die Befehlsgebung stellt auch das Absetzen von Rückmeldungen eine ganz wesentliche Führungsaufgabe im Einsatz dar. Von daher sollten Rückmeldungen an die Leitstelle oder übergeordnete Führungsebenen auf jeden Fall in das Planspiel integriert und ebenso wie Befehle wörtlich wiedergegeben werden.

Nach der Erteilung des Einsatzbefehls, mit dem alle oder zumindest das Gros der im Ersteinsatz verfügbaren Kräfte eingesetzt werden, hängt es von der Zielsetzung des Planspiels ab, ob das Planspiel fortgesetzt oder beendet wird. Wird das Planspiel weitergeführt, muss der Ausbilder nun schildern, wie sich die befohlenen Maßnahmen auswirken, damit der Übende seine Aufgabe der Kontrolle als Bestandteil der Lagefeststellung erfüllen kann. Weiterhin können vom Ausbilder an dieser Stelle Lageveränderungen (plötzliche Brandausbreitung, Druckgefäßzerknall, Ausfall eigener Kräfte oder auch das Eintreffen weiterer Einsatzkräfte) vorgegeben werden. Der Übende beginnt dann einen erneuten Durchlauf des Führungsvorgangs, indem er wiederum eine Lagefeststellung durchführt.

Hinweise zur Durchführung

Da sich dieser Artikel sowohl an Ausbilder als auch an zukünftige Führungskräfte richtet, die das Planspiel als Übende bestreiten wollen, werden an dieser Stelle für beide Zielgruppen Hinweise für eine zweckmäßige Durchführung von Planspielen gegeben:

Für den Ausbilder

Der Ausbilder sollte bei der Durchführung von Planspielen folgendes beachten:

- Der Umfang der angenommenen Lage sollte so gewählt sein, dass zumindest alle im Ersteinsatz anrückenden Kräfte sinnvoll eingesetzt werden können. In der Regel ist die Lage auch so anzulegen, dass mit den Ersteinsatzkräften nicht alle akuten Gefahren abgewehrt werden können, so dass Kräfte nachgefordert werden müssen. Es macht jedoch wenig Sinn, die Lage so groß zu gestalten, dass sich die zuerst eingetroffenen Kräfte praktisch auf die Erkundung beschränken müssen, da die Ressourcen für sinnvolle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr völlig unzureichend sind.
- Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, sich beim Planspiel auf die Taktikausbildung zu konzentrieren und weitergehende Diskussionen über andere Aspekte wie Fahrzeugbeladung, Eignung von Löschmitteln oder Strukturen von Gebäuden zu vermeiden. Wird nur ein Durchlauf des Führungsvorgangs gespielt, sollte ein Planspiel auf der Ebene des Gruppenführers 15 bis 20 Minuten, auf der Ebene des Zugführers nicht länger als 30 Minuten dauern.
- In der Phase der Erkundung stellt das Planspiel ein Wechselspiel dar zwischen dem Übenden, der Informationen erfragt, und dem Ausbilder, der diese Informationen gibt. In der Einsatzplanung und der Befehlsgebung kann der Ausbilder dem weniger erfahrenen Übenden noch Hilfestellungen geben; mit zunehmendem Lernfortschritt sollten diese Teile des Führungsvorgangs jedoch weitgehend selbstständig vom Übenden vorgetragen werden.
- Der Ausbilder sollte sich keine „Musterlösung“ für eine bestimmte Lage zurechtlegen, die er dem Übenden nahe bringen will. Er sollte vielmehr so flexibel sein, auch andere Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr zu akzeptieren, wenn diese plausibel erscheinen. In der Einsatztaktik der Feuerwehr gibt es selten Situationen, in denen nur eine Vorgehensweise richtig ist.
- Zumindest bei einem schon fortgeschrittenen Übenden sollte dieser Gelegenheit haben, seine Einsatzpla-

nung und Befehlsgebung mit möglichst wenig Unterbrechungen durch den Ausbilder vorzutragen. Der Ausbilder sollte dem Übenden seine Sichtweise und Bewertung erst nach Abschluss des Planspiels darlegen.

Für den Übenden

Folgende Hinweise mögen dem Neuling den Einstieg ins Planspiel erleichtern:

- Auch hier gilt wie in vielen Lebensbereichen, dass Übung den Meister macht. Wenn eine zukünftige Führungskraft im Zuge ihrer Laufbahnausbildung Planspiele auch als Prüfungsbestandteil zu absolvieren hat, sollte sie jede Gelegenheit zum Üben nutzen.
- Das Planspiel setzt eine sichere Beherrschung des Führungsvorgangs nach FwDV 100 voraus. Der Übende sollte sich daher mit dessen Aufbau gut vertraut machen, speziell mit den im Laufe der Beurteilung zu beantwortenden Fragen.
- Der Übende sollte nicht gleich in der Frühphase des Planspiels aus dem Bauch heraus eine Lösung festlegen und dann die Einsatzplanung so zu rechtbiegen, dass sich gerade diese Lösung ergibt. Vielmehr sollte er wirklich seine Einsatzmaßnahmen Stück für Stück anhand des Führungsvorgangs entwickeln.
- Das Planspiel stellt gerade in der Phase der Einsatzplanung eine Art „lautes Denken“ dar. Der Übende sollte sich dazu durchringen, den Ausbilder an seinen Überlegungen teilhaben zu lassen und diese daher laut zu offenbaren. Verfällt der Übende im Verlauf des Planspiels für längere Zeit ins Schweigen, wird dies der Ausbilder in aller Regel für ein Anzeichen von Unsicherheit und Ratlosigkeit halten.
- Der Ablauf des Planspiels sollte sich natürlich nach dem Führungsvorgang richten. Es ist jedoch besser, von diesem Ablauf kurzfristig abzuweichen, als mit gravierenden Fehlern weiterzumachen. Stellt beispielsweise der Übende im Laufe der Beurteilung fest, dass er bei der Erkundung etwas fundamental wichti-

ges vergessen hat, sollte er den Ausbilder darauf aufmerksam machen und darum bitten, noch einmal zur Erkundung zurückkehren zu können. Nachdem dieses Erkundungsdefizit aufgearbeitet wurde, sollte der Übende die Beurteilung dort fortsetzen, wo er sie zuvor verlassen hat.

Vor- und Nachteile

Man sollte sich klarmachen, dass die Methode des Planspiels – auch im Vergleich mit der Einsatzübung – folgende Vorteile bietet:

- systematisches Erlernen taktischer Entscheidungen
- bei Vorhandensein der Ausstattung wenig Aufwand zur Durchführung, kaum laufende Kosten
- auch Behandlung real schwer darstellbarer Lagen (Massenunfall, Großbrand) möglich
- keinerlei Sicherheits- oder Verletzungsrisiko bei den Beteiligten.

Dennoch sollten folgende Nachteile nicht übersehen werden:

- hoher Aufwand, auch kostenmäßig, zur Beschaffung und Erstellung der Ausstattung bei der Arbeit mit Modellen
- nur bedingt realistische Lagedarstellung möglich, Sicht auf die Einsatzstelle aus einer realitätsfremden Vogelperspektive
- Vorgänge innerhalb von Gebäuden kaum darstellbar
- zeitliche Fortentwicklung der Lage nur schwer darstellbar
- Zeitablauf durch die explizite Schilderung der Einsatzplanung unrealistisch
- Benachteiligung von weniger redewandten Übenden denkbar.

Trotz der aufgezeigten Nachteile ist das Planspiel ein wichtiges Hilfsmittel zur Aus- und Fortbildung von Führungskräften und sollte nicht nur als Instrument zur Erfolgskontrolle gesehen werden.

*Dipl.-Phys. Dr. Christoph Lamers
Oberbrandrat
Institut der Feuerwehr NRW*

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Rauchvergiftung bei Nachlöscharbeiten/Kleinbränden – eine unbekannte (unerkannte?) Gefahr?

Bei der Betrachtung der Unfallstatistik, nicht nur der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (FUK), fällt auf, dass die Anzahl der Unfälle mit der Ursache „Rauchvergiftung“ recht hoch ist. Diese Unfälle bringen sowohl für den einzelnen Verletzten Leid, als auch für die FUK enorme Aufwendungen, die sich letztlich auf den Beitrag der Städte und Gemeinden negativ niederschlagen.

Bei einer Rauchvergiftung wird der Verletzte mit dem Rettungswagen, gegebenenfalls noch mit Einsatz eines Notarztes, in ein Krankenhaus eingeliefert, wobei Kosten bis zu 500 € entstehen können. Weiterhin wird der Verletzte dann für einen Tag oder eine Nacht zur Beobachtung auf die Intensivstation eingewiesen. Hierfür fallen auch noch einmal Kosten in Höhe von ca. 1 000 € an. Zusammengerechnet mit gegebenenfalls noch anfallenden Zeiten von Arbeitsunfähigkeit und weiterer Behandlungsmaßnahmen können der FUK so leicht Aufwendungen von über 2 000 € pro Rauchvergiftungsfall entstehen.

Nach einer von der FUK durchgeführten Analyse der Rauchvergiftungsfälle lassen sich die Ursache und die Umstände der Unfälle in verschiedene Kategorien einteilen.

Es kommt immer wieder zu Rauchvergiftungen, weil die Einsatzkräfte (SB) der Meinung sind, dass bei gewissen

Bränden das Tragen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes nicht notwendig ist. Doch die Unfallstatistik zeigt hier deutlich ein anderes Bild. Auch bei Kleinbränden, wie zum Beispiel bei einem PKW-Brand (Müllbehälterbrand), werden durch die verarbeiteten Kunststoffe große Mengen an Schadstoffen frei. Dies trifft ebenso bei Bränden von Abfallcontainern zu, deren Inhalt oft unbekannt ist und wo heutzutage mit großen Mengen an Kunststoffen zu rechnen ist. Aus diesem Grund sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass ein Brandbekämpfungseinsatz ohne umluftunabhängigen Atemschutz an sich nicht mehr möglich ist.

Eine weitere mögliche Ursache der Unfälle ist darauf zurückzuführen, dass das Tragen der Geräte nach dem Ablöschen des eigentlichen Brandes (Feuer aus!) von den Einsatzkräften (SB) nicht mehr für notwendig gehalten wird. So wird oftmals verkannt, dass infolge der noch vorherrschenden Temperaturen auch noch nach dem Ablöschen des Brandgutes erhebliche Schadstoffmengen in die Umgebungsluft abgegeben werden und es somit auch unter freiem Himmel zu Rauchvergiftungen kommen kann. Dies stellt somit für die Einsatzkräfte (SB), die bei Aufräum- und Nachlöscharbeiten ohne umluftunabhängigen Atemschutz tätig sind, eine erhebliche Unfallgefahr dar.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den so genannten „Brandstellentourismus“ hingewiesen. Nach Beendigung der heißen Phase der Brandbekämpfung möchte jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige, zum Beispiel der Maschinist, der nicht direkt an der Einsatzstelle eingesetzt war, einmal nachsehen, was denn jetzt gebrannt

hat. Dazu begeben sich die Personen dann in das noch warme Brandobjekt und atmen Rauch und Schadstoffe ein.

Eine weitere Ursache der Rauchvergiftungen liegt bei sich ändernden Randbedingungen bei einem Brand. Der Wind dreht sich oder es kommt zu einer Durchzündung. Auch hier gilt die Devise, lieber einmal zuviel ein Atemschutzgerät vorsorglich aufgesetzt, als sich nachher mit einer Rauchvergiftung im Krankenhaus wiederzufinden.

Auch die Aufnahme von jeweils kleinen Schadstoffmengen kann bei häufigen Einsätzen zur Ansammlung im Gewebe und damit zu dauerhaften Gesundheitsschäden führen.



Fotos: Frank Gerhards

Eine weitere Unfallgefahr kann bei Gefahrguteinsätzen auftreten. Wenn bei austretenden Stoffen nicht festgestellt werden kann, um welche Stoffe es sich handelt, dann muss es sich von selbst verstehen, dass der Einsatz der Feuerwehrangehörigen unter den größtmöglichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen. Dies bedeutet, dass ein Chemikalienschutzanzug in Verbindung mit einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät getragen werden muss.

Das konsequente Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten bei Brandeinsätzen und auch bei Gefahrguteinsätzen trägt dazu bei, mit wenig Aufwand Unfälle und gesundheitliche Risiken für die Einsatzkräfte zu vermeiden.

Stephan Burkhardt



Kostenlose Beratung beim Neubau/Umbauten von Feuerwachen/Feuerwehrgerätehäusern durch die Feuerwehr-Unfallkasse NRW

Bei der Begehung eines Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses durch den Technischen Aufsichtsdienst der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wurden Beanstandungen gefunden, die nur sehr schwer zu beseitigen sind. Bei dieser Neubaubegehung wurde festge-

ren, kostenneutral zu lösen gewesen wären.

Durch die Umstellung des Systems der Förderung von einer Projektförderung zu einem System der Schlüsselzuweisungen findet eine Prüfung durch die

Bezirksregierung heute nicht mehr statt. Weiterhin ist aus den Feuerwehren vermehrt die Meinung zu hören, wenn sie keine Förderungen mehr bekommen, dann darf jeder sein Feuerwehrgerätehaus so bauen, wie er es möchte. Es gelten für die Feuerwehren jedoch einige Vorschriften, die auf jeden Fall zu beachten sind. Hierzu zählen die von der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die darin enthaltenen Schutzziele.

Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen, hier ist insbesondere die Normenreihe DIN 14 092 Teil 1-6 „Feuerwehrgerätehäuser“ beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern, zu berücksichtigen. Die Feuerwehr-Unfallkasse informiert mit der bei ihr kostenlos zu beziehenden Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ über die Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser.

Es kann nur empfohlen werden, sich bei Neu- oder Umbauten von Feuerwehrgerätehäusern zwecks Beratung an die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Stephan Burkhardt



Foto: Siegfried Förster

stellt, dass der Technische Aufsichtsdienst der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bei der Bauplanung des Gerätehauses in der Gemeinde nicht eingebunden war. Bei einer Bauberatung hätten so einige Dinge im Vorfeld anders geplant werden können.

Aus diesem Grund weist die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Bauberatung durch den Technischen Aufsichtsdienst der Kasse für die Kommune und die Feuerwehr kostenfrei ist. Vielen Kreisbrandmeistern, Feuerwehrangehörigen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen ist dies bekannt, es gibt aber immer wieder Bauprojekte, bei denen die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen nicht beteiligt wird. Dies bedeutet dann leider manchmal, dass Sicherheitsaspekte bei der Bauplanung nicht berücksichtigt wurden und Mängel, die, wenn sie vorher bekannt gewesen wä-



Foto: Wolfgang Kreggenwinkel

Fortbestand der Unfall-Verhütungsvorschriften?

Nettetal. Ende Januar fand die zweite gemeinsame Dienstbesprechung der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen statt. Als Tagungsort der zweitägigen Veranstaltung wurde die Akademie Schloss Krickenbeck in Nettetal gewählt. Die Teilnehmer wurden durch vier Vorträge über Neuerungen im Bereich des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren informiert.

Als erster Referent berichtete Dr. Pieper, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund, über Arbeitsschutzmanagementsysteme (ASM) und speziell über den Nationalen Arbeitsschutzleitfaden. Er erläuterte, dass weitere Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit allein durch zusätzliche Vorschriften und Regelwerke nicht zu erreichen sind. Daher sind zunehmend formalisierte Systeme für ein nachhaltig wirkendes Management des Arbeitsschutzes, d. h. für ein systematisches, an Aufbau, Abläufen und Prozessen der Unternehmen orientiertes Vorgehen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz gefragt.

Als Referentin am Nachmittag des ersten Tages berichtete Angelika Notthoff, Leiterin des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz in Mönchengladbach, über die Betriebssicherheitsverordnung. Sie war maßgeblich an der Erarbeitung der Verordnung beteiligt und konnte so die

Teilnehmer aus erster Hand über die Auswirkungen und Neuerungen der Betriebssicherheitsverordnung informieren. Notthoff wird als Vertreterin der Länder im Betriebssicherheitsausschuss vertreten sein. Während des Vortrages gab es viele Fragen, die sich beispielsweise mit Prüf Fristen beschäftigen. An den Vortrag schloss sich eine teilweise lebhaft Diskussions über den Fortbestand der Unfallverhütungsvorschriften und die darin enthaltenen Regelungen zu Prüf Fristen an.



Zu Beginn des zweiten Tages referierte Corinna Wiegratz, Rheinischer GUVV, über psychische Belastungen am Arbeitsplatz. Zur Ermittlung und Strukturierung von Psychischen Belastungen und deren Folgen sind in der Psychologie unterschiedliche Konzepte vorhanden. Im Vordergrund steht derzeit das Belastungs-Beanspruchungs-Konzept, welches auch im Rahmen der Normung

verwandt wird. Wiegratz ging in ihrem Vortrag exemplarisch auf einige Analyseninstrumente und -methoden ein. Die derzeitige Diskussion um die Erfassung und Bewertung von psychischen Belastungen hat die Notwendigkeit deutlich werden lassen, dass sich die Beschäftigten der Unfallversicherungsträger mit diesem Thema auseinandersetzen.

Zum Abschluss der Tagung referierte der Direktor der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung in Brüssel,

Dr. Terwey, über die Zukunft der Unfallversicherungsträger in Europa. Er stellte seinen Vortrag unter die Fragestellung „Die Zukunft der Unfallversicherungsträger: Auf dem Weg vom nationalen abgeschotteten System zur offenen europäischen Strukturvernetzung?“. In seinem Vortrag machte Dr. Terwey deutlich, dass in näherer Zeit viele Dinge nicht mehr staatlich, sondern aufgrund von europäischem Recht geregelt werden und es innerhalb der europäischen Staaten zur weiteren Rechtsangleichung kommt und nationale Regelungen immer mehr in den Hintergrund treten. Wichtig werden daher immer mehr Strukturvernetzungen und Kooperationen.

Zum Ende der Veranstaltung fand eine Diskussion über die Themen statt.

Alle Teilnehmer waren sich am Ende der zweitägigen Veranstaltung darüber einig, dass sie sehr viele neue Informationen erhalten haben und der fachliche Austausch in den Pausen sehr informativ war.

Stephan Burkhardt



Recht & Gesetz



Förderung des Feuerschutzes durch die Feuerschutzpauschale

- Einsatz der Feuerschutzpauschale
- Informationen zur Feuerschutzpauschale 2003

Zu den Möglichkeiten des Einsatzes der Feuerschutzpauschale wird sowohl durch die Sachbearbeiter für den Feuerschutz der Gemeinden und Städte als auch durch die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren immer wieder nachgefragt. Nachfolgend werden daher die wesentlichen bisherigen Erkenntnisse und Informationen zusammengefasst.

1. Einsatz der Feuerschutzpauschale

Bei der Feuerschutzpauschale handelt es sich um eine **fachbezogene Investitionspauschale**, die **ausschließlich für Investitionen im Bereich des Feuerschutzes** verwendet werden darf. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist neben § 40 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) der **§ 15 des jährlichen Haushaltsgesetzes**. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2003 sieht gemäß Landtagsdrucksache 13/ 2800 für 2003 im § 15 die gleichen Regelungen vor wie für das Haushaltsjahr 2002.

§ 15 Haushaltsgesetz (Entwurf 2003) lautet:

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach **objektiven Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind**, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die **Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.**

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen. **Die aus der Feuerschutzsteuer**

gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Haushaltsgesetz war im Haushaltsplan 2002 des Landes NRW (Seite 406) zu Kapitel 03 710, Titel 883 00 (Landeszuschüsse an Gemeinden – GV – zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung) zu Ziffer 3. und Ziffer 4. vermerkt:

3. Die Mittel werden zum 1.7. des Haushaltsjahres als **fachbezogene Investitionspauschale** nach § 15 HG zu 57 % nach der Einwohnerzahl und zu 43 % nach der Gebietsfläche verteilt. Für eigene Aufgaben erhalten die Kreise 1,8 % der den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden rechnerisch zustehenden Mittel. Maßgeblich sind die auf den 31.12. des Vorjahres vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgestellten Daten. Die Gesamthöhe der Mittel wird abweichend vom Haushaltsplan vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf der Basis der aktuellen Steuereinnahmedaten festgelegt.

4. Die **Zuweisungen können ausnahmsweise auch für Miete und Leasing** eingesetzt werden.



Mit Verfügungen vom 4. Juni 2002 und 17. September 2002 -22.3- hat die Bezirksregierung Arnsberg auf Anfrage einiger Bürgermeister mitgeteilt:

Hinsichtlich Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Pauschale ausdrücklich als **fachbezogene Investitionspauschale** ausgewiesen ist.

Damit können neben Investitionen, z.B. Bauten, Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, also z.B. Feuerwehrgeräte und Bekleidung usw., z.B. auch Bausanierung finanziert werden, wenn dadurch wesentliche bauliche Substanzveränderungen bewirkt werden.

Eine Verwendung der Pauschale aus der Feuerschutzsteuer für nicht substanzverändernde Maßnahmen, also konsumtive Maßnahmen, ist nicht möglich.

Jede Gemeinde kann selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang sie die Pauschale als Finanzierungsbeitrag des Landes für ihre Investitionen einsetzt. Sie ist **lediglich daran gebunden, die Mittel für Investitionen einzusetzen,**

zu denen auch Baumaßnahmen gehören. So könnten die Pauschalmittel z.B. auch schon für die in der ersten Hälfte dieses Jahres begonnenen Maßnahmen verwendet werden.

In einem Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel müssen nicht zurückgezahlt werden.

So kann die Gemeinde/Stadt ohne weiteres die in den Jahren 2002 bis 2004 ausgezahlten Pauschalmittel für die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges vorsehen, auch wenn die Auszahlungen erst 2004 erfolgen werden. – Bei ihrer Investitionsplanung müsste die Gemeinde/Stadt nur berücksichtigen, dass die Landesmittel nur jährlich und abhängig von der Höhe des jährlichen zweckgebundenen Feuerschutzaufkommens zugewiesen werden können.

Die vorgenannten Ausführungen verdeutlichen, dass der Zweck der Feuerschutzpauschale immer dann erfüllt wird, wenn die entsprechenden Mittel für Investitionen eingesetzt werden. Das kommunale Haushaltsrecht versteht gemäß § 45 Nr. 13 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter „Investitionen“ Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens. Was zum „Anlagevermögen“ gehört, ist im § 45 Nr. 2 GemHVO erklärt. Danach handelt es sich um die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen. Es wird darauf verzichtet, an dieser Stelle die Einzelaufzählung des § 45 Nr. 2 GemHVO wiederzugeben. – Die Bezirksregierung Arnsberg hat in ihrer Verfügung vom 20. Februar 2002 -22.3- zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

Als Investitionen sind alle Maßnahmen im Bereich des Feuerschutzes zu verstehen, die unter die Hauptgruppe 8 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) fallen (Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen -VV-HS-; zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO; Rd.Erl. d. Finanzministers vom 10. 1. 2000 – MBl. NRW. S. 366/SMBI. NRW. 631 –).

Die Festlegung des Begriffs „Investitionen“ unterscheidet sich gemäß ZR-GPI zur Hauptgruppe 8 nach dem Landshaushaltsrecht kaum vom kommunalen Haushaltsrecht. – Während z.B. die Tilgung von Krediten usw. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO zum Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gehört, zählt z.B. auch Ziffer 823 der ZR-GPI Raten für den Erwerb von (privat) vorfinanzierten (unbeweglichen) Sachen zum Bereich der Investitionen. Weitere Ziffern der Hauptgruppe 8 lassen die gleichen Rückschlüsse zu. Dies bedeutet für die Praxis, dass aus der Feuerschutzpauschale auch die Tilgung von Krediten finanziert werden kann.

So ist auch auf Ziffer 4. der Vermerke zur Zweckbestimmung im Haushaltsplan 2002 zu Kapitel 03 710, Titel 883 00, zu verweisen. Wenn Zuweisungen aus der Feuerschutzpauschale schon für Miete und Leasing eingesetzt werden können, muss dies erst recht für die Tilgung von Krediten im Investitionsbereich des Feuerschutzes gelten.

2. Feuerschutzpauschale 2003

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2003 enthält zu Kapitel 03 710, Titel 883 00, den gleichen Ansatz wie im Haushaltsjahr 2002 (38.463.200 €). Somit ist zu hoffen, dass an die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2003 die Feuerschutzpauschale in gleicher Höhe wie 2002 bewilligt und ausgezahlt werden kann.

Vorsorglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mittel zur Bewilligung der Feuerschutzpauschale gemäß Ziffer 3. letzter Satz der Vermerke zur Zweckbestimmung im Haushaltsplan zu Kapitel 03 710, Titel 883 00, in der Gesamthöhe abweichend vom Haushaltsplan vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf der Basis der aktuellen Steuereinnahmedaten festgelegt wird. Dies hängt mit den Vorgaben des Feuerschutzsteuergesetzes (Bundessteuer) zusammen. Hiernach sind für die Zerlegungsanteile der Bundesländer am Gesamtaufkommen die statistischen Daten per 1.2. des Folgejahres maßgebend. Zuständig ist die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. – Zur genauen Höhe der jeweiligen Feuerschutzpauschale für das Haushaltsjahr 2003 können daher zur Zeit noch von keiner Stelle Aussagen getroffen werden.

Reinhard Schültke, Meschede



Beschaffung und Farbgebung für Fahrzeuge des Rettungsdienstes

Aktualisierte Regelung für Nordrhein-Westfalen

Durch Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 25. September 2002 (abgedruckt im Ministerialblatt NRW 2002 Seite 1074) hat das Ministerium die Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung neu geregelt. Diesbezügliche Runderlasse vom 21. 12. 1979 und 22. 7. 1999 sind gleichzeitig aufgehoben worden.

Nach § 17 Absatz 1 Rettungsgesetz NRW können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Von dieser Ermächtigung in Verbindung mit § 3 RettG NRW, in dem sich die Regelungen über Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge befinden, hat das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde durch den vorgenannten Erlass Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ermächtigt § 17 Absatz 2 Nr. 1 RettG NRW die oberste Aufsichtsbehörde auch, allgemeine Weisungen über die Farbgebung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge zu treffen. Auch eine diesbezügliche Regelung findet sich in dem Erlass.

Beschaffung von Fahrzeugen

Für die Beschaffung von Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarztwagen (vgl. dazu § 3 Absatz 1 RettG NRW) sowie Notarzteinsatzfahrzeuge (vgl. dazu § 3 Absatz 2 RettG NRW) sind für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Festlegungen getroffen worden:

1
Für den **Krankentransport** gem. § 2 Abs. 2 RettG NRW sind Krankenkraftwagen nach **Typ A 2 (Krankentransportwagen) der DIN EN 1789** mit folgender zusätzlicher Ausstattung nach DIN EN 1789 einzusetzen:

- Vakuum-Matratze (Tabelle 10, lfd. Nr. 3)
- Manuelles Blutdruckmessgerät (Tabelle 13, lfd. Nr. 1)
- Stethoskop (Tabelle 13, lfd. Nr. 4)
- Schaufeltrage (DIN EN 1865, Tabelle 10, lfd. Nr. 2)

Der rettungsdienstliche Aufgabenträger entscheidet, ob ein Defibrillator mitgeführt wird, sofern die entsprechende Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Personals und die Dokumentation sowie Nachbereitung jeden Einsatzes gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien und der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation vom 4. Mai 2001 gewährleistet ist.

2
Für die **Notfallrettung** gem. § 2 Abs. 1 RettG NRW ist zur Aufrechterhaltung des bisher erreichten medizinischen Standards, insbesondere zur Sicherstellung des für die Patientenversorgung notwendigen ergonomischen Freiraumes, für die Versorgung durch das ärztliche (Notarzt/Notärztin) und sonstige rettungsdienstliche Personal das Fahrzeuge nach **Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789** zu verwenden.

2.1
Für den **Notarztwagen** (§ 3 Abs. 1 RettG NRW), der mit einem Notarzt oder einer Notärztin zusätzlich besetzt ist, ist das Fahrzeug nach **Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789** zu verwenden.

2.2
Für Notarzt-Einsatzfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 RettG NRW) gilt die DIN 75079 (NEF).

Weiterhin sind in dem Runderlass noch folgende ergänzende Regelungen getroffen worden:

3
Gegen die Beschaffung von geeigneten gebrauchten Fahrzeugen für Zwecke des Einsatzes im Rettungsdienst (z.B. Vorführwagen) bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Fahrzeuge den Vorschriften des RettG NRW und den vorgenannten Regelungen entsprechen. Es wird aus Kostengründen empfohlen, eine im Rahmen des Wettbewerbsrechtes zulässige interkommunale zentrale Beschaffung durch die rettungsdienstlichen Aufgabenträger vorzunehmen.

4
Der rettungsdienstliche Aufgabenträger hat die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr abnehmen zu lassen. Die von diesen Einrichtungen auszustellenden Bescheinigungen über die Einhaltung der einschlägigen

DIN-Vorschriften einschließlich dieser Farbvorschriften für die Außenlackierung dienen den zuständigen Zulassungsbehörden als Grundlage für die Zulassung dieser Fahrzeuge und Eintragung im Fahrzeugschein (§ 3 Abs. 1 RettG NRW).

Farbgebung von Fahrzeugen

1. Grundsatz

Das Ministerium weist zunächst darauf hin, dass die DIN EN 1789 keine Regelungen zur Farbgebung enthält. Aufgrund der besonderen Aufgaben des Rettungsdienstes ist jedoch nach Auffassung des Ministeriums eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge notwendig, weil die optischen und akustischen Sondersignale erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um die Rettungsdienstfahrzeuge gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen.

Es ist daher nach Meinung des Ministeriums erforderlich, diese Fahrzeuge zusätzlich durch eine besondere Farbgebung zu kennzeichnen. Hierfür habe sich die Farbe leuchtrot, glänzend (RAL 3024) kombiniert mit weiß, glänzend (RAL 9010) als besonders geeignet erwiesen.

2. Farbvorschriften für die Außenlackierung

Zur Umsetzung der zuvor genannten Grundsätze hat das Ministerium folgende Festlegungen getroffen:

Krankentransportwagen (Typ A 2), Rettungswagen (Typ C), Notarztwagen (Typ C), Notarzt-Einsatzfahrzeug

1
Karosserieseiten, Türen, Klappen an der Rückseite
Die Karosserieseiten, Türen sowie Klappen an der Rückseite sind in leuchtrot, glänzend, Farbe RAL 3024 zu lackieren. Die Rettungswagen und Notarztwagen erhalten rundum einen Streifen in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 von der Unterkante des Aufbaus bis etwa zur Höhe der Stoßstangen bzw. Stoßecken.

2
Führerhaustüren, Stoßstangen, Stoßecken
Die Außenlackierung der Führerhaustüren, Stoßstangen und Stoßecken ist in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 auszuführen.

3
Radabdeckungen (Kotflügel)
Die äußeren Radabdeckungen sind, soweit sie vorstehen, vorne und hinten in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 zu lackieren.

4
Dachlackierung, Dachkennzeichnung
Die Dachlackierung ist einschließlich der auf dem Dach befindlichen Aufbauten (Sockel von Kennleuchten, Dachlüfter u.a.) bis zu den Regenleisten in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 auszuführen. Türen und Klappen, sofern sie in das Dach hineinragen, sind in dem jeweils für diese Teile vorgesehenen Farbton zu lackieren (Nr. 4.1.1).

Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sind zur Identifizierung aus der Luft mit einer Dachkennzeichnung zu versehen. Als Dachkennzeichen ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs zu verwenden. Die Schrift muss der DIN 1451 entsprechen und ist in schwarzer Farbe auszuführen; die Schrifthöhe muss mindestens 400 mm betragen.

3. Lackierung/Folientechnik

Bezüglich der Qualität der Außenlackierung gelten die Anforderungen der DIN 14 502 Teile 2 und 3.

Das Ministerium hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der rettungsdienstliche Aufgabenträger entscheiden kann, ob anstelle der Sonderlackierung andere geeignete, gleichwertige Lacke oder geeignete **Folientechnik** derselben Farbe verwendet werden sollen.

4. Beschriftungen/Symbole

Hierzu sind folgende Regelungen getroffen worden:

Beschriftungen, die den Verwender und ggf. den Spender des Fahrzeugs kenntlich machen, sind ausschließlich auf den Führerhaustüren anzubringen. Das Anbringen von Organisationssymbolen (z.B. Feuerwehren, Hilfsorganisationen) und Fahrzeugbezeichnungen (z.B. Notarztwagen) ist zulässig. Bei Einbindung in den öffentlichen Rettungsdienst darf der Notruf 112/Rettungsdienst aufgebracht sein.

5. Übergangsregelung

Bisher zugelassene Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, die den vorgenannten Farbvorschriften nicht entsprechen, dürfen bis zu ihrer Aussonderung weiterhin eingesetzt und sollten nach Möglichkeit als Reservefahrzeuge vorgehalten werden.

Gebühren

Abschließend hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit noch darauf hingewiesen, dass die mit der Farbgebung und Abnahme verbundenen Kosten als Kosten des Rettungsdienstes gelten und insoweit grundsätzlich in die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenfestsetzung einbezogen werden können.

Dr. Klaus Schneider

Aus der Normenarbeit

Veröffentlichungen des FNFH im Januar und Februar 2003

Folgende Normen und Norm-Entwürfe des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFH) liegen als Ausgabe Januar 2003 bzw. Februar 2003 vor:

Normen

- **DIN 14924** Feuerwehrbeil mit Schutztasche (Ausgabe Januar 2003)
Preis: 23,50 €
- **Beiblatt 3 zu DIN 14406-4** Tragbare Feuerlöscher – Instandhaltung – Teil 4: Informationen zur Kontrollmöglichkeit des Füllungsalters
Preis: 16,60 €

Norm-Entwürfe

- **DIN 14424/A1** Feuerwehrwesen – Explosionsgeschützte tragbare Umfüllpumpe mit Elektromotor – Anforderungen, Typ- und Abnahmeprüfung; Änderung A1
Preis: 16,60 €
- **DIN 14427/A1** Feuerwehrwesen – Explosionsgeschützte tragbare Gefahrgut-Umfüllpumpe mit Elektromotor – Anforderungen, Prüfung; Änderung A1
Preis: 16,60 €
- **DIN 14502-2** Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2: Allgemeine Anforderungen (Vorschlag für eine Europäische Norm)
Preis: 32,70 €

Kurzverfahren (Einsprüche bis 2003-03-31)

- **DIN EN 1846-2/A1** Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2: Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung; Änderung A1;
Deutsche Fassung EN 1846-2:2001/prA1:2002

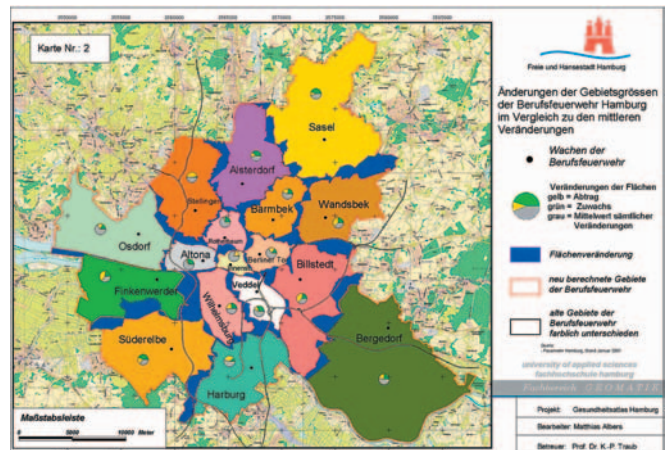
*Die Veröffentlichungen sind zu beziehen durch
Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
Tel. 030 2601-2060, Fax: 030 2601-1260
E-Mail: postmaster@beuth.de.*

Kurz informiert

Optimale Gebietsgrenzen und Erreichbarkeiten für die Feuerwehr

Herr Matthias Albers hat im Rahmen seiner Diplomarbeit für die Feuerwehr Hamburg die Grenzen und Erreichbarkeiten analysiert. Ziel der Arbeit war die Erstellung einer distanzabhängigen Optimierung der Gebietsgrenzen für das gesamte Bundesland durch den Einsatz eines Geoinformationssystems anhand von räumlichen Analysen. Auch die machbaren Erreichbarkeiten von Zeitvorgaben wurden berechnet.

Ein wichtiges Kriterium für die Qualität der Feuerwehr ist das schnelle Eintreffen am Einsatzort nach der Alarmierung.



Denn in einer Zeit, in der sich die Menschheit mit den Problemen des gestiegenen Verkehrsaufkommens und einer dichtereren Bebauung konfrontiert sieht, steigen natürlich auch die Anforderungen an die Qualität einer Feuerwehr.

Zu diesem Zweck wurde der Status quo der Berufsfeuerwehr mit seinen Grenzen und den Wachen kartiert und in digitaler Form dargestellt.

Das gleiche erfolgte bei der Freiwilligen Feuerwehr mit seinen Feuerwehrhäusern. Auch wurde die Zusammenarbeit der Berufsfeuerwehr mit der Freiwilligen Feuerwehr visualisiert.

Distanzabhängige Optimierung der Einsatzgebiete der Hamburger Feuerwehr

Ausgehend von den Wachen wurden neue Gebietsgrenzen für beide Wehren ermittelt. Da die Feuerwehrfahrzeuge sich nur entlang der Straßen bewegen, erfolgten die Berechnungen auch nur auf den Verkehrswegen. Die neu berechneten Grenzen spiegeln die gleiche Entfernung von den benachbarten Wachen bzw. Feuerwehrhäusern entlang der Straße wider (**optimale Grenze**). Dieses ist mit verschiedenen Fachprogrammen (GIS) realisiert worden.

Das Ergebnis der Überlagerung der derzeitigen mit den distanzabhängig optimierten Grenzen ist in Karte 1 zu sehen. Es wurden quantitative Analysen (Flächenvergleiche) der alten und neuen Gebiete auf der Basis von ArcView (Geoinformationsprogramm) erstellt, dessen Ergebnisse die Kreisdiagramme in der Karte darstellen.

Das Feasibility der Risikoklassen:

Das Bundesland Hamburg ist in verschiedene Zeitzonen eingeteilt, die das brandtechnische Risiko widerspiegeln. Diese

vorgegebenen Höchstzeiten werden als Risikoklassen bezeichnet und legen die Zeitpanne von der Alarmierung bis zum Eintreffen am Einsatzort fest. Insgesamt existieren 5 Risikoklassen, wobei die Risikoklasse I die Gebiete mit dem größten und Gebiete mit der Risikoklasse V Bereiche mit dem geringsten brandtechnischen Risiko darstellen (Karte 2).

In dieser Arbeit wurde die Machbarkeit der Risikoklasse II sowohl für die Berufs- und Freiwillige Feuerwehr als auch deren Zusammenarbeit analysiert. Die erreichbaren Gebiete wurden bei einer **theoretisch** (angenommen) gleich bleibenden Geschwindigkeit für die Risikoklasse II ausgehend von den Wachen der Berufsfeuerwehr und entlang der Straßen ermittelt.

Das Ergebnis stellt Grenzen dar. Diese wurden auf den Gebieten der Risikoklassen überlagert.

Die Ergebnisse sämtlicher Analysen wurden quantitativ ausgewertet und in Form von Tabellen und Diagrammen visualisiert. Daraus ist der prozentuale Anteil der nicht erreichbaren Gebiete zu den erreichbaren erkennbar.

Weiterhin wurden zeitliche Verzögerungen zu den Gebieten gerechnet.

Die Arbeit ist von den prüfenden Professoren mit der Note 1,0 bewertet worden und wurde im letzten Jahr weiterentwickelt.

Die Gesellschaft für innovative Lösungen und Dienstleistungen europe mbH (GiLD.e) wird diese Leistung in Zukunft den deutschen Feuerwehren und auch Rettungsdiensten anbieten.

*Dipl.-Ing. Matthias Albers
Geoinformationssystem*

DER FEUERWEHRMANN

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

53. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44/87 40 43
Telefax: 0 22 44/87 40 44
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW),
Ralf Fischer, Willi Gillmann (Jugendfeuerwehr),
Wolfgang Haase, Wolfgang Hornung, Walter
Jonas, Friedrich Kulke, Anton Mertens, Hermann
Nürnberg (Musik), Dr. h.c. Klaus Schneider,
Christoph Schöneborn, Jörg Szepan (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen
Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Schubert, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 60, Telefax 07 11/78 63-83 93
eMail: sabine.schubert@kohlhammer.de
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 gültig

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.